

NACHHALTIG BESCHAFFEN –
ZUKUNFT GESTALTEN

**NIEDERÖSTERREICHISCHER
FAHRPLAN NACHHALTIGE
BESCHAFFUNG**



NIEDERÖSTERREICHISCHER FAHRPLAN NACHHALTIGE BESCHAFFUNG



Die Erstellung des Fahrplans erfolgte in fachübergreifenden Arbeitsgruppen im Rahmen der Umsetzung des Niederösterreichischen Klima- und Energieprogramms unter wissenschaftlicher Leitung durch das Institut für Industrielle Ökologie (IIÖ, St. Pölten, 2014).

Vorwort



Die öffentliche Hand ist ein bedeutender Beschaffer von Produkten und Dienstleistungen. Das Land Niederösterreich vergibt jährlich Aufträge in mehrstelliger Millionenhöhe – zB. für den Straßenbau, den Hochbau, die Abfallwirtschaft, für die Mobilität, für Nahrungsmittel und zahlreiche weitere Produkte und Dienstleistungen. Dieses Potential gilt es, wie auch bisher, im Sinne der Menschen und der Umwelt des Landes richtig einzusetzen und weiter zu optimieren. Wir wollen unserer Vorbildrolle gerecht werden, indem wir laufend in Produkte und Dienstleistungen investieren, die möglichst die Umwelt schonen bzw. verbessern, die ein gesundes und friedliches Zusammenleben ermöglichen bzw. unterstützen und Wohlstand in unserem Land erhalten helfen. Mit vielen öffentlichen Aufträgen unterstützen wir Innovationen, die den Wirtschaftsstandort Niederösterreich stärken. So hat das Beschaffungswesen für uns eine wichtige strategische Bedeutung, diese wollen wir festigen und ausbauen.



Das Handwerk „Ausschreibungen anlegen“ gehört in der Verwaltung zu den verantwortungsvollsten Aufgaben, da nicht allein die technischen Eigenschaften der zu beschaffenden Produkte oder Leistung im Fokus stehen, sondern darüber hinaus zB. Aspekte des Umwelt-, Gesundheits-, Arbeitsschutzes,

der Sicherheit und der wirtschaftlichen Prosperität. Für die gute Erfüllung der vielfältigen Aufgaben brauchen die Beschaffer/die Beschafferinnen noch bessere, tragfähigere Rahmenbedingungen und Unterstützungen zu dem der Fahrplan Nachhaltige Beschaffung wesentlich beitragen soll.

Mit dem NÖ Energieeffizienzgesetz 2012 hat sich das Land verpflichtet, Leitlinien für das Beschaffungswesen zu erstellen und begleitend dazu die Beschaffer/Beschafferinnen in ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen. Das Niederösterreichische Klima- und Energieprogramm 2020 konkretisierte diese Vorgabe und fordert die Erstellung jener Leitlinien in Form eines Fahrplans/einer Beschaffungsstrategie, der hiermit vorgelegt wird. Darüber hinaus werden konkrete Unterstützungswerkzeuge für die Praxis gefordert – für die Planung, für den Einkauf, für die Förderungsgestaltung und für die begleitende Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit. Mit dem Fahrplan und der dazugehörigen Web Plattform N:CHECK und dem angeschlossenen Mindestkriterienkatalog kommen wir diesen Forderungen nach.

Unser Angebot ist national und international vorbildhaft und wir sind stolz darauf.

Wir wünschen Ihnen mit dem Fahrplan eine gute und sichere Fahrt in Richtung Zukunft.

Heinz Simonitsch

Stefan Sammer



Die Strategie „Nachhaltig Beschaffen in Niederösterreich“

Mit dem Beschaffungsfahrplan liefert das Land Niederösterreich die Rahmenstrategie für eine nachhaltige Beschaffung und orientiert sich dabei an internationalen und nationalen Vorbildern wie Deutschland, Schweiz, Holland und Belgien.

ZIELE und NUTZEN

Mit nachhaltiger Beschaffung zur...

*Ziele und Nutzen
Umsetzen politischer
Zielvorgaben (Klimaschutz,
Energieeffizienz)
bis zu 50% Einsparungen
Rechtssicherheit
umfassendes Service
Stärken der regionalen
Wirtschaft*

- ▶ **Erfüllung gesetzlicher und sonstiger normativer Vorgaben** – wie EU Vergaberichtlinie, Österreichisches Bundesvergabegesetz (BVerGG), EU Energieeffizienzrichtlinie, NÖ Energieeffizienzgesetz 2012- sowie der Ziele des Österreichischen Aktionsplans zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung 2010
- ▶ **guten Vorplanung** – dadurch oft gute Gesamtlösungen, bessere Qualität und guter Preis – vom Billigstbieter- zum Bestbieterprinzip; breite Berücksichtigung politischer Vorgaben und Ziele wie zB. Energieeffizienz, Klimaschutz, Stärken der regionalen Wirtschaft
- ▶ **gute Leistung durch umfassenderes Service** – Unterstützung im Aufbau von landesinterner Expertise, Klarheit und Übersicht über normative Regelungen und fachlichen Quellen, Ausschreibungsbegleitung durch Schulungen und Unterstützungswerkzeugen wie zB. N:CHECK

wesentliche Grundlage bilden u.a.:

das **NÖ Energieeffizienzgesetz 2012**

(NÖ EEG 2012 – Beschluss 17.11.2011)

...fordert u.a. die Erstellung von bindenden Beschaffungsleitlinien, die Berücksichtigung von Lebenszykluskosten, den Einsatz von Finanzinstrumenten, den Austausch vorbildlicher Beschaffungspraktiken.

das **Niederösterreichische Klima- und Energieprogramm 2020**

(Beschluss vom 21.01.2014)

...gibt u.a. die Erstellung einer Beschaffungsstrategie (Fahrplan), die Entwicklung von Unterstützungswerkzeugen (N:CHECK), ein Monitoring und Öffentlichkeitsarbeits- und Bildungsmaßnahmen vor.

**weitere einschlägige Landesgesetze, Landtagsresolutionen, Normerlässe
(siehe Anhang im Handbuch, Kapitel „Vergaberecht“)**

ZIELGRUPPE des Beschaffungsfahrplans

Der Fahrplan gilt für öffentliche Ausschreibungen von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen. Rechtsträger im Sinne dieses Fahrplans sind das Land Niederösterreich und sonstige Rechtsträger, die dem Sektor Länder¹ zugerechnet werden, soweit deren Organisation vom Land Niederösterreich gesetzlich geregelt wird.

Sind Rechtsträger an bundesrechtlich geregelten Gesellschaften, die dem Sektor Länder zugerechnet werden, mit mehr als 50% unmittelbar oder mittelbar beteiligt, haben die Rechtsträger die Einhaltung der inhaltlichen Vorgaben dieses Fahrplans im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, wie beispielsweise durch gesellschaftliche Maßnahmen, sicherzustellen.

Für die Umsetzung der im Fahrplan enthaltenen Anweisungen sowie die Fortschrittskontrolle (Monitoring) ist die jeweilige ausschreibende Stelle verantwortlich. Fortschritte und Erfolge werden im Rahmen bestehender sektoraler Berichte des Landes dokumentiert.

INHALT und STRUKTUR

der Inhalt des Fahrplans umfasst...

- ▶ **die Rahmenstrategie „Nachhaltig Beschaffen in Niederösterreich“ samt Handbuch** (Leitlinien, Tipps, Hintergrundinformationen)
- ▶ **den NÖ Mindestkriterienkatalog** (in Anlehnung an den Aktionsplan Nachhaltige Beschaffung des Bundes – naBe)
- ▶ **das Pflichtenheft** – („Landesgebäude“) – kann bei Bedarf um weitere Pflichtenheft ergänzt werden (z.B. „Dienstleistungen“, „Mobilität“, „Büromaterialien & Einrichtungen“)

NACHHALTIGE BESCHAFFUNG IN NIEDERÖSTERREICH

BESCHAFFUNGSFAHRPLAN – NACHHALTIGE BESCHAFFUNG (STRATEGIE)

Mindestkriterienkatalog



Unterstützungsinstrumente: N:Check-Online-Tools, Schulung, Netzwerk

¹ Im Sinne dieses Fahrplans gilt als Sektor Länder der Teilssektor Länder (S. 1312) im Sinne des Anhangs A Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union, ABI. Nr. L 174 vom 26. Juni 2013, S. 1 (ESVG 2010).

Der Beschaffungsfahrplan zeigt den Weg zum ganzheitlichen, gesetzeskonformen, erfolgreichen nachhaltigen öffentlichen Einkauf von Produkten/Dienstleistungen. Außerdem beinhaltet er eine Übersicht über relevante, vom Land beschlossene Vorgaben im öffentlichen Beschaffungswesen. Dem Fahrplan ist modular das Pflichtenheft „Landesgebäude“ angeschlossen, das im Sinne der Nachhaltigkeit erweitert wurde. Bei Bedarf können weitere **Pflichtenhefte** (z.B. „Dienstleistungen“, „Mobilität“, „Büromaterialien & Einrichtungen“ etc.) erstellt werden. Fahrplan wie Pflichtenhefte sollen bei sich ändernden Rahmenbedingungen (Stand des Wissens, Vergaberecht) und Erfordernissen im Rahmen der Arbeiten zum Klimaprogramm angepasst werden. Die Erstellung und Weiterentwicklung/Ergänzungen der Pflichtenhefte sind zeitlich ungebunden.

Vorgaben
Nachhaltigkeits-
Vorplanung im Ober-
schwelenbereich
Mindestkriterienka-
talog nach naBe
Empfehlung: Lehr-
lingsquote

§ neue VORGABEN für die Praxis

Nachhaltigkeits-Vorplanungen (1), sind für Großanschaffungen und -planungen (Oberschwellenbereich) verpflichtend, für mittlere bis kleine Anschaffungen ein „freiwilliges Angebot mit Mehrwert“. Die ergänzten naBe Mindestkriterien des Bundes (2) gelten für sämtliche Beschaffungen. Die Lehrlingsquote (3) ist als Zuschlagskriterium in Bestbieterverfahren zu prüfen.

1. Nachhaltigkeits-Vorplanung

Nachhaltigkeits-Vorplanung (Bedarfsanalyse, Markterkundung, Nachhaltigkeitsprüfung) sind für Leistungen im Oberschwellenbereich, ab den jeweils aktuellen Werten der gesetzlichen Vergabevorgaben, verpflichtend durchzuführen. Als Rechtsgrundlage für die Einstufung der Schwellenwerte gilt die jeweils aktuell Fassung des Österreichischen Bundesvergabegesetzes (BVerG). Unterstützungen für die praktische Anwendung liefern das angeschlossene Handbuch wie auch sämtliche Angebote der Plattform N:CHECK – www.ncheck.at. Das Web Tool N:CHECKplanung stellt für die Nachhaltigkeit-Vorplanung inhaltlich wie auch hinsichtlich der Prozessgestaltung den Standard dar. Es können jedoch auch vergleichbare Instrumente eingesetzt werden wie zB. Instrumente auf Basis der Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS; Bundesministerium für Verkehr Innovation und Technologie).

NH Vorplanung Bau –

aktuelle Wertgrenzen für den Oberschwellenbereich

wann	Grundlage	aktuell ab
Errichtungskosten (Summe der Gewerke)	BVergG 2006	5,186 Mio
Errichtungskosten (Einzelgewerke)	BVergG 2006	1 Mio

Für die Unterscheidung von „Summe der Gewerke“ und „Einzelgewerke“ siehe Kap. 2.2. „Berechnen des geschätzten Auftragswerts“ im angeschlossenen Handbuch

NH Vorplanung Liefer- und Dienstleistungen –

aktuelle Wertgrenzen für den Oberschwellenbereich

wann	Grundlage	aktuell ab
Dienst- und Lieferleistungen	BVergG 2006	207.000,-

2. Mindestkriterienkatalog

Das Land Niederösterreich bekennt sich zum Österreichischen Aktionsplan zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung (naBe, 2010) und führt in leicht abgeänderter Form dessen Kernkriterien als Mindestkriterien für ein Nachhaltiges Beschaffungswesen des Landes ein (siehe Beilage).

Demzufolge sind bei sämtlichen Beschaffungen des Landes jene, im beiliegenden Mindestkriterienkatalog angeführten Kriterien verpflichtend zu berücksichtigen. Die Mindestkriterien werden laufend dem aktuellen Stand des naBe Mindestkriterienkatalogs, soweit für das Land sinnvoll und anwendbar, angepasst und zur Verfügung gestellt.

3. Lehrlingsquote

Als Beitrag zur Verringerung der Jugendarbeitslosigkeit ist bei öffentlichen Ausschreibungen des Landes im Oberschwellenbereich, im Falle von Bestbieterverfahren, das Zuschlagskriterium „Lehrlingsquote“ ausdrücklich in den Ausschreibungsunterlagen anzuführen und für anwendbar bzw. für nicht anwendbar zu deklarieren.

UNTERSTÜTZUNG

Den BeschafferInnen des Landes stehen in einer eigens entwickelten Web- Plattform „N:CHECK“ **Hilfsmittel** zur Umsetzung der Vorgaben aus dem Fahrplan zur Verfügung (www.ncheck.at).

Die Unterstützungswerkzeuge werden laufend weiterentwickelt und ausgebaut. Sie bieten in wesentlichen Anforderungsbereichen des Fahrplans geeignete Unterstützung:

Unterstützung durch N:CHECK Plattform, Schulung und Service

N:CHECKplanung

... ist das Nachhaltigkeits-Prüfungsinstrument für komplexe Projekte, Konzepte und besonders für Bauprojekte. Es ist ein Managementtool, das Entscheidungsfindungsprozesse begleiten kann.

1. es bietet auf eine einfache, umfassende Art eine nachhaltige Potential- und Wirkungsabschätzung
2. es unterstützt die nachhaltige Ausrichtung
3. es unterstützt die Stakeholder Einbindung und Kommunikation
4. es bietet eine Nachhaltigkeitsanalyse und -evaluation- nach Projektzielen und im Sinne eines ständigen Verbesserungsprozesses

N:CHECKeinkauf

... ist das Kerninstrument für eine nachhaltige Beschaffung.

1. es unterstützt bei Planungen und Textierung einer Ausschreibung
2. bietet eine Nachhaltigkeitsanalyse und ein Monitoring nach naBe Kriterien
3. es bietet Plattformfunktionen für den Austausch, die Vernetzung von BeschafferInnen

N:CHECKevent

Ist ein Planungswerkzeug für nachhaltige Veranstaltungen – von Arbeitstreffen, Kongressen bis zu Feste und Feiern.

1. es bietet Unterstützung in der nachhaltigen Ausrichtung einer Veranstaltung
2. es bietet eine Basis für ein Evaluieren nach den Zielen der Veranstaltung

Außerdem unterstützen Schulungen und interdisziplinäre Arbeitskreise die Umsetzung der nachhaltigen Beschaffung.

Schulungen an den Instrumenten der Plattform N:CHECK werden im Bedarfsfall von der für N:CHECK zuständigen Abteilung veranlasst bzw. durchgeführt (aktuell: Abt. Umwelt- und Energiewirtschaft RU3, post.ru3@noel.gv.at).



DAS HANDBUCH – „NACHHALTIG BESCHAFFEN IN NIEDERÖSTERREICH“

Einleitung	10
Exkurs: Konzept der Nachhaltigkeit	10
Nachhaltigkeit in der öffentlichen Beschaffung	10
Anliegen nachhaltiger öffentlicher Beschaffung	11
Nutzen	12
Entwicklungen und Trends	12
1. WAS BESCHAFFEN?	9
Ablauf einer nachhaltigen Beschaffung entlang eines Standardverfahrens	15
Die drei Abschnitte einer Beschaffung im Überblick	15
Nachhaltigkeits-Vorplanung – Was beschaffen	16
1.1 Bedarfsanalyse	18
1.2 Markterkundung	20
Wirtschaftsdialoge	20
1.3 Nachhaltigkeitsprüfung	21
Die Nachhaltigkeitswirkungsmatrix	22
Risiken und Prioritäten	22
Nähere Ausführungen zur Nachhaltigkeitsprüfung	23
Lebenszyklusbetrachtungen und Lebenszykluskosten	26



2. VERFAHRENSWAHL	29
2.1 Einordnen der Leistung	29
2.2 Berechnen des geschätzten Auftragswerts	30
2.3 Wahl des Vergabeverfahrens	33

3. AUSSCHREIBUNG	37
3.1 Festlegung des Auftragsgegenstandes	37
3.2 Erstellung der Ausschreibungsunterlagen	38
3.3 Abwicklung der Ausschreibung/des Auftrags	45



ANHANG	47
1. Vergaberecht	48
2. Details zur Nachhaltigkeitsprüfung – Standardmatrix	56
3. Hintergründe zur Kriterienauswahl und Spezialthemen	60



DAS HANDBUCH – „nachhaltig beschaffen in Niederösterreich“

Einleitung

Das vorliegende Handbuch ist Teil des Beschaffungsfahrplanes „Nachhaltig Beschaffen in Niederösterreich“. Es enthält Basiswissen, Leitlinien/ Handlungshinweise, Tipps und Hintergrundinformationen für öffentliche BeschafferInnen und bietet eine Gesamtübersicht wesentlicher, vom Land beschlossener Vorgaben im öffentlichen Beschaffungswesen. Das Handbuch bietet Unterstützung bei der Planung und Umsetzung einer nachhaltigen Beschaffung.

Nachhaltigkeit ist:
ganzheitlich, zukunfts-
fähig und ausgewogen
in Ökologie/Ökonomie/
Sozialem

Exkurs: Konzept der Nachhaltigkeit

Der moderne Nachhaltigkeitsbegriff leitet sich von einer Definition der United Nations, vom sogenannten Brundtland-Bericht ab (1987 – „Unsere gemeinsame Zukunft“). Darin wird festgehalten, dass unter einer dauerhaften/nachhaltigen Entwicklung eine Entwicklung zu verstehen ist, „welche die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können“.

Das dazugehörige **Drei-Säulen-Modell der nachhaltigen Entwicklung** geht von der Vorstellung aus, dass nachhaltige Entwicklung nur durch das gleichzeitige und gleichberechtigte/ausgewogene Umsetzen von umweltbezogenen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen/sozialen Zielen erreicht werden kann. Nur auf diese Weise kann die ökologische, ökonomische und gesellschaftliche Leistungsfähigkeit einer Gesellschaft sichergestellt und verbessert werden. Die drei Dimensionen Ökologie, Ökonomie, Gesellschaft bedingen sich dabei gegenseitig.

Im Sinne des „ganzheitlichen“ Ansatzes fordert nachhaltiges Handeln auch das aktive Einbeziehen Betroffener – „Beteiligungsansatz“.

Nachhaltigkeit in der öffentlichen Beschaffung

Das Land Niederösterreich schließt sich den Zielen des Österreichischen Aktionsplans zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung (naBe, 2010)¹⁾ an.

„Nachhaltige Beschaffung ist der Einkauf umweltfreundlicher Produkte und Leistungen, die den Geboten der **Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit** folgen und bei deren Herstellung bzw. Erbringung **soziale Standards** eingehalten wurden.“

¹⁾Österreichischen Aktionsplans zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung (2010), Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft; www.nachhaltigebeschaffung.at

Im Sinne des Beteiligungsansatzes sollte bei Beschaffungen stets getrachtet werden, wesentliche betroffene Anspruchsgruppen (Stakeholder) in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

Im Sinne der „ganzheitlichen“ Betrachtung sollten zumindest größere Beschaffungen möglichst frühzeitig einer **nachhaltigen (Vor-) Planung** mit Bedarfsanalyse, Risikoabschätzung und Betrachtung des Lebenszyklusses inklusive Berücksichtigung der Lebenszykluskosten unterzogen werden.

Anliegen nachhaltiger öffentlicher Beschaffung

Der öffentlichen Hand kommt eine große Vorbild- und Steuerungsfunktion zu. Sie kann durch bewussten Einkauf **positive ökologische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Impulse** auslösen und gleichzeitig den Einsatz öffentlicher Gelder optimieren: d.h. den Vorgaben und Zielsetzungen entsprechend, die am besten geeignetste Leistung für den tatsächlichen Bedarf und zum besten Preis finden.

In Europa liegt die Kaufkraft der öffentlichen Hand bei 17% des BIP (das sind ca. 2.000 Mrd.). Dieses große Einkaufsvolumen macht die öffentlichen Beschafferinnen und Beschaffer zu bedeutenden Akteuren am Markt. Sie gestalten mit, welche Produkte nachgefragt und vom Markt angeboten werden.

Gesamtöffentliches Budget (geschätzt, pro Jahr, Mrd.)

EU	2000
Österreich	40
Land Niederösterreich	5

¹ NABE Aktionsplan

² Berechnung des BMLFUW 2013

³ Voranschlag 2013

Fordert die öffentliche Hand nachhaltige Produkte, so wird sich die Wirtschaft darauf einstellen und Produkte/Dienstleistungen dieser Qualität vermehrt anbieten. Dies führt mittelfristig zu einem größeren Angebot derselben und zu sinkenden Preisen (lt. Stadt Wien, Stadt Gent, etc.).

Indem die öffentliche Hand Ziele vorgibt, Maßstäbe für die Zukunft setzt und richtungweisend neue innovative Produkte einkauft, löst sie **Innovationen** in der Wirtschaft aus und unterstützt neue Produktionen und Technologien.

Nicht selten sind diese Effekte **regionalwirtschaftlich von Bedeutung** (das Land Vorarlberg beschafft z.B. zu 90% aus dem eigenen Land).



Nutzen

Das nachhaltige Beschaffungswesen entfaltet für die Anliegen und Aufgaben der öffentlichen Hand vielfachen Nutzen.

Es leistet einen Beitrag zur positiven ökologischen & sozialen Entwicklung des Landes

z.B. Artenschutz, Klimaschutz, Ausbau erneuerbarer Energieträger, Stärken der Landwirtschaft,..., Verringerung der Jugendarbeitslosigkeit, Stärken der gesellschaftlichen Solidarität, Garantie von Arbeitsrechten und Sozialstandards, Gesundheitsschutz, ...

Es hilft, den Ressourcen- und Energieverbrauch zu reduzieren und dabei Kosten einzusparen z.B. durch Bedarfsorientierung, durch längere Lebensdauer, höhere Energieeffizienz, höhere Effektivität, durch Energiesparen, Einsatz von Altstoffen, Wiederverwendung bzw. Verwertungsquotenerhöhung, wassersparende Einrichtungen, natur- und flächeneffizientes Bauen, durch Senken der sozialen Folgekosten.

Es bietet Rechtssicherheit und Risikominimierung

z.B. durch Schutz vor Verletzungen sozialer und ökologischer Standards durch zusätzliches Service, durch gute nachhaltige Vorplanung.

Es stärkt die regionale Wirtschaft & unterstützt die Entwicklung vielfältiger Wirtschaftsstrukturen

z.B. durch Innovationsförderung, Imageverbesserung, Unterstützen der Produktion und des Absatzes/Angebotes qualitativvoller regionaler Produkte und Dienstleistungen.

Entwicklungen und Trends

Das Öffentliche Beschaffungswesen wird weltweit zum Zugpferd nachhaltiger Politiken. Viele fortschrittliche Länder, Regionen, Städte haben die zahlreichen Vorteile nachhaltiger Beschaffung bereits erkannt und reagieren auf die Vorzüge des nachhaltigen Beschaffungswesens mit ...

*Nachhaltiges
Beschaffungswesen
bekommt international
Bedeutung*






²⁾Ökologisches Beschaffungs-Service Vorarlberg 2014

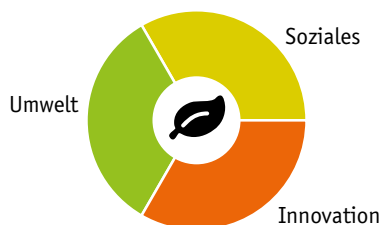
- ▶ eigenen Nachhaltigen **Beschaffungsstrategien** wie die Europäische Gemeinschaft (EU Vergabe Richtlinie), wie z.B. Deutschland, Holland und die Schweiz, die Städte Wien, Gent, Zürich und Manchester mit eigenen Landes – bzw. Städtestrategien
- ▶ mit **Handlungsanweisungen** an ihre MitarbeiterInnen wie z.B. Wien mit den „Ökokauf-Leitlinien“
- ▶ mit zentralen **Beschaffungs-Servicestellen** wie z.B. das Land Vorarlberg mit dem Ökologischen Beschaffung-Service ÖBS, das Land Niederösterreich mit einem Pilotansatz „zentralen Beschaffungsservice für Gemeinden“ der Energie und Umweltagentur – eNu
- ▶ **mit Unterstützung zur nachhaltigen Beschaffung durch Instrumente, Schulungen, Informationen**
 - z.B. die Schweiz (Kompass Nachhaltigkeit – öffentliche Beschaffung; Interessensgemeinschaft ökologische Beschaffung IGÖB)
 - Deutschland (Kompetenzstelle nachhaltige Beschaffung – Beschaffungsamt des Bundesministeriums für Inneres; Nachhaltigkeits-Kompass – öffentliche Beschaffung)
 - Wien mit Ökobau Kriterien (Baubook) und Ökokauf Homepage
 - Vorarlberg mit seinem ÖBS Bestell- und Beratungsservice
 - Niederösterreich mit seiner N:CHECK Plattform

Der internationale Trend hin zur Verankerung nachhaltiger Aspekte im Beschaffungswesen findet seinen Niederschlag im internationalen, nationalen und regionalen Beschaffungsrecht. Eine Übersicht über einschlägige internationale, nationale und regionale Gesetze und Normen finden Sie im Anhang unter „Vergaberecht“.



Legende zum Fahrplan

		Unterstützende Tools
		Tips und Hintergrundinformation
		Praxisbeispiele



Die Grafik „Nachhaltigkeitsrelevanz“ gibt Auskunft über das mögliche nachhaltige Potential in den Bereichen Umwelt, Soziales und Innovation

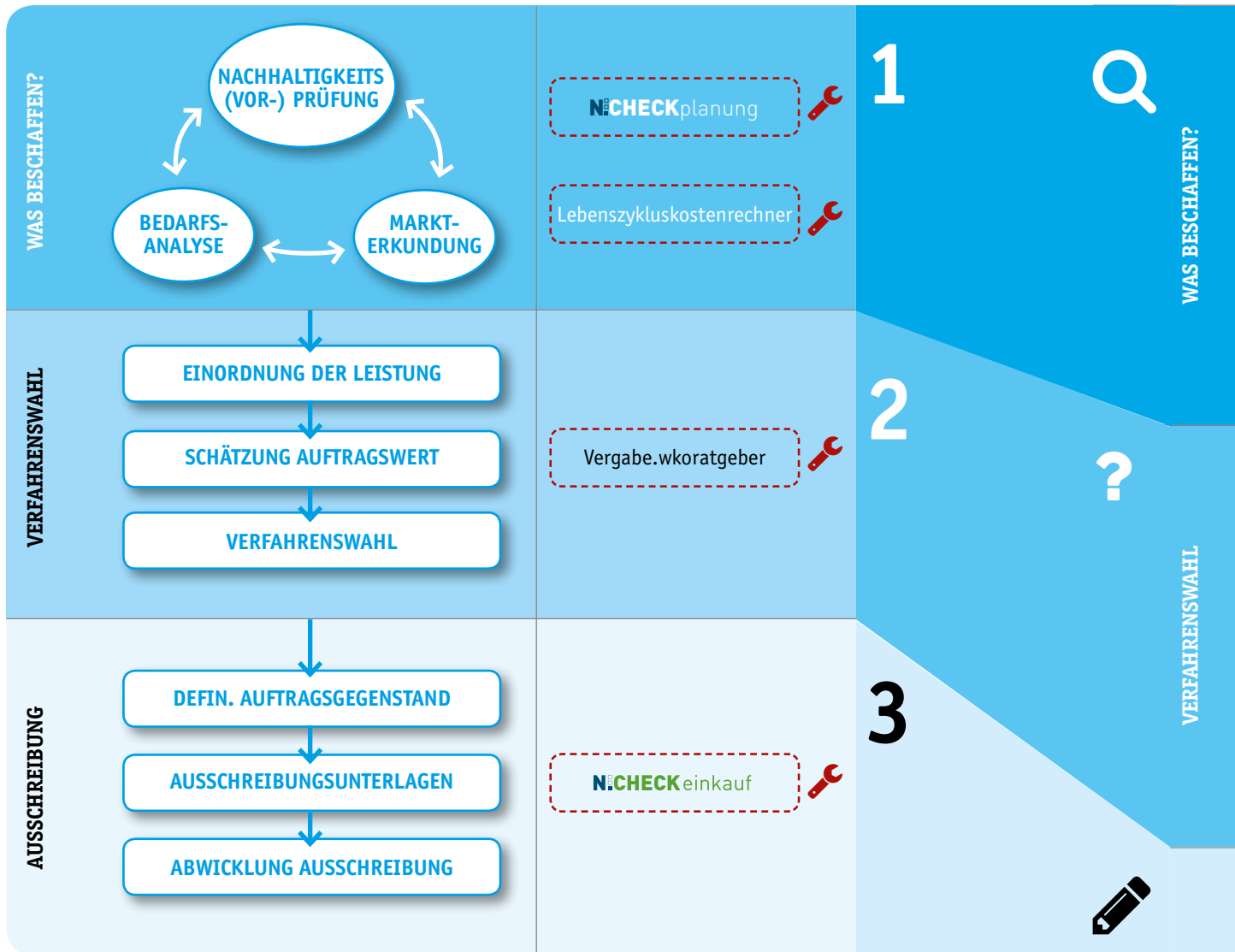
1

WAS BESCHAFFEN?



Ablauf einer nachhaltigen Beschaffung entlang eines Standardverfahrens

Entlang eines Standardverfahrens – gegliedert in drei Abschnitte – werden die wichtigsten Elemente zur Verankerung der Nachhaltigkeit im jeweiligen Arbeitsschritt erklärt.



Die drei Abschnitte einer Beschaffung im Überblick

Bei der Durchführung von Beschaffungen sind bestimmte Arbeitsschritte erforderlich. Art und Umfang der Arbeitsschritte sind abhängig vom Beschaffungsgegenstand, dem Beschaffungsvolumen und der sich daraus ergebenden Verfahrensart. Spezielle Werkzeuge (Tools) bieten Unterstützung in den jeweiligen Arbeitsschritten an.

In den folgenden Kapiteln werden die Arbeitsschritte genauer erläutert und die Möglichkeiten zur Verankerung von Nachhaltigkeit aufgezeigt.

1. Nachhaltigkeits-Vorplanung – Was beschaffen?

Welche Leistung/welches Produkt ist die nachhaltigste Lösung?

Die Integration einer Nachhaltigkeits-Vorplanung am Beginn einer Beschaffung gewährleistet die größtmögliche Nachhaltigkeits-Wirkung in allen drei Dimensionen.

Ziel dieses Abschnittes ist es, den Bedarf der Leistung aus dem Blickwinkel der Nachhaltigkeit zu analysieren, die Verfügbarkeit am Markt zu prüfen und den Beschaffungsgegenstand durch eine Nachhaltigkeitsprüfung auf Nachhaltigkeit auszurichten.

Folgende Arbeitsschritte sind Inhalte einer guten Nachhaltigkeits-Vorplanung. Sie stehen miteinander in Wechselwirkung und sollten immer wieder mit dem Ergebnis der anderen Arbeitsschritte nachgeschärft werden.



Arbeitsschritt	Fragen
1. Bedarfsanalyse	Was brauche ich? (Was genau brauche ich und was soll es können?)
2. Markterkundung	Gibt es dieses Produkt/diese Leistung am Markt, wo und zu welcher Qualität/Eigenschaften/Menge? (Welche Lösungen/welche Lösung will ich wirklich?)
3. Nachhaltigkeitsprüfung (Wirkungsanalyse mit Variantenentscheidung)	Welche Wirkung hätte meine Kaufentscheidung? Mit welchen Risiken und Aufwendungen ist zu rechnen? Nach welchen Prioritäten werde ich letztlich meine Entscheidung treffen? Wie unterscheiden sich die Wirkungen ausgewählter Varianten – Variantenvergleich? (Auswahl der Variante zu klar definierten Kriterien als Grundlage für den Ausschreibungstext, für die technischen Planungen bzw. für Wettbewerbsausschreibungen)

In jedem der Arbeitsschritte ist es theoretisch möglich, auf neue Lösungen zu stoßen und das Gesamtvorhaben neu zu definieren und damit in Form von Rückkopplungsschleifen bereits durchgeführte Schritte erneut zu starten.

Wann ist eine Nachhaltigkeits-Vorplanung verpflichtend? (Regelungen für nachhaltige Vorplanungen im Niederösterreichischen Beschaffungswesen)

Aufgrund der hohen Nachhaltigkeits-Relevanz guter Vorplanungen schreibt der Beschaffungsfahrplan für Planungen großer Ausschreibungen Nachhaltigkeits-Vorplanungen vor. Im Sinne der Kosten- und Ressourceneffizienz sind diese nur im Oberschwellenbereich verpflichtend festgelegt. Im Bauwesen sind die Vorplanungen im Rahmen von Stakeholderdialogen abzuarbeiten. Vorplanungen für Dienst- und Lieferleistungen basieren auf der gleichen inhaltlichen Grundlage wie jene im Baubereich. Hier werden Stakeholderdialoge empfohlen, sind aber nicht verpflichtend. Ein Abarbeiten der Checkliste in N:CHECKplanung durch die Projektleitung ist dafür ausreichend.



WAS BESCHAFFEN?



VERFAHRENSWAHL



AUSSCHREIBUNG



ANHANG

☒ Aktuelle Wertgrenzen für den Oberschwellenbereich

Vorplanung Bauwesen

wann	Grundlage	aktuell ab €	wie
Errichtungskosten (Summe der Gewerke)	EU VergabeRL	5,186 Mio	Stakeholderdialog
Errichtungskosten (Einzelgewerke)	BVergG 2006	1 Mio	Stakeholderdialog

Für die Unterscheidung von „Summe der Gewerke“ und „Einzelgewerke“ siehe Kap. 2.2. „Berechnen des geschätzten Auftragswerts“

Vorplanung Liefer- und Dienstleistungen

wann	Grundlage	aktuell ab €	wie
Dienst- und Lieferleistungen	EU VergabeRL	207.000,-	Checkliste (einfach)

Nachhaltigkeits-Vorplanung im Bauwesen in der Phase „Entwicklung“ bzw. „Vorbereitung“

Der Aufwand der Nachhaltigkeits-Vorplanung muss der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Die Prüfergebnisse sind im zugehörigen Akt (ON) in Form einer Sachverhaltsdarstellung zu dokumentieren.

Die **Vorplanung im Bauwesen** ist Teil der Projektentwicklung und gehört zur Grundlagen-erhebungen. Vorplanungen sind in den jeweiligen Prozessschritten wie zB. „Entwicklung“ bzw. „Vorbereitung“ der jeweiligen Dienstanweisung (z.B. Dienstanweisung Hochbauvorhaben 01-01/00-0750 aufzunehmen und durchzuführen. Die Ergebnisse sind Teil der Bau-beirats-Unterlagen bzw. der jeweiligen Entscheidungsgremien.

Nachhaltige Vorplanungen sind im **Unterschwellenbereich** optional (freiwillig) und gegebenenfalls durch die/den zuständige/n BearbeiterIn durchzuführen.

Beschreibung der Durchführung siehe Kapitel 1.3. „Nähere Ausführungen zur Nachhaltigkeitsprüfung“

1.1 Bedarfsanalyse

Die Bedarfsanalyse umfasst die **Prüfung des tatsächlichen Bedarfs** wie auch der **Optionen zur Zielerreichung**. Im Schritt der Bedarfsprüfung liegt das höchste Einsparpotenzial. Hier müssen die Ansprüche/Funktionen/Schwerpunkte gesetzt werden, die für die Beschaffung des Produkts/der Leistung aus der Sicht der Nachhaltigkeit als wesentlich erscheinen.

Für die Bedarfsanalyse sollte genügend Zeit anberaumt werden. Um die optimale und nachhaltigste Lösung für den Bedarf zu finden ist es wichtig, sich von herkömmlichen Produkten und Lösungen zu distanzieren und folgende Fragen zu stellen:

- ▶ **Notwendigkeit** – Wie wird das Produkt/die Dienstleistung wirklich gebraucht? Kann es durch bereits bestehende Produkte/Dienstleistungen/Strukturen teilweise gedeckt werden (Sharing)? Kann ich sie erweitern oder aufrüsten? Gibt es andere Lösungen dafür?
- ▶ **Menge** – Wie viel davon wird gebraucht?
- ▶ **Art der Leistung** – Was wird wirklich gebraucht und was soll es können? Welche Funktionen soll das Produkt/die Dienstleistung erfüllen und welche sind besonders wichtig (siehe Tabelle unten)? Ist eine Dienstleistung (Leasing, Miete, ...) nachhaltiger? Welche Varianten ergeben sich auf den ersten Blick, wo liegen die Vor- und Nachteile, welche Variante kann den größten Nutzen bringen?
- ▶ **Zukunft** – Wie lange wird das Produkt gebraucht? Wie werden die zukünftigen Trends eingeschätzt?
- ▶ **NutzerInnen** – Wer sind die NutzerInnen und welche Anforderungen/Wünsche haben diese an das Produkt/Leistung/Bauwerk? Müssen besondere Bedürfnisse gewisser NutzerInnen Gruppen berücksichtigt werden z.B. Barrierefreiheit, ...?

☒ Als Unterstützung bei der Festlegung der funktionalen Charakteristika dient die Tabelle der Zielbereiche der Nachhaltigkeitsmatrix (Details siehe Anhang Pkt. 2 „Standardmatrix“)

Nachhaltigkeit-Zielbereich		funktionale Charakteristika – Ziele des Vorhabens	Bewertung 1–10
Bauwesen	Liefer-, Dienstleistungen		
Umwelt	Energie und Ressourcen schonen	Energie und Ressourcen schonen	
	Belastungen vermeiden bzw. reduzieren	Belastungen vermeiden bzw. reduzieren	
	Qualität des Ökosystems erhalten bzw. stärken	Qualität des Ökosystems erhalten bzw. stärken	
Wirtschaft	Wirtschaftliche Qualität des Bauvorhabens sichern	Erfolg und Leistungsfähigkeit sicherstellen	
	Funktionale Qualität des Bauvorhabens sicherstellen	Bedarf, Eignung und Kosten/Nutzeneffekt prüfen	
	Regionale Identität und Wertschöpfung stärken	Vertrauen schaffen	
Soziales	Soziale Strukturen schaffen und pflegen – Infrastruktur und Nachversorgung	Soziale Betriebsstrukturen schaffen und pflegen	
	aktiv für ein besseres Miteinander	Fairer und vorausschauender Umgang mit Angestellten und KundInnen	
	NutzerInnen und Menschen im Umfeld schützen und Zufriedenheit und Identität fördern	Menschen/KonsumentInnen im weiteren Umfeld schützen	



Die Bewertung der funktionalen Charakteristika/Ziele für das Vorhaben sollte auch jene vom Land beschlossenen, politischen Zielsetzungen/Vorgaben berücksichtigen.

Im Rahmen der Bedarfsanalyse kann es vorkommen, dass sich mehrere sinnvolle Varianten ergeben. In diesem Falle ist es angebracht, nachdem in der Marktanalyse die Verfügbarkeit am Markt eingeschätzt wurde, die ausgewählten Varianten einer Nachhaltigkeitsprüfung (siehe Kapitel 1.3) zu unterziehen und in einem Variantenvergleich anschließend zu bewerten und, wenn erforderlich, den Bedarf erneut einzuschätzen.

Es kann zeitlich wie auch inhaltlich vorteilhaft sein, die Bedarfsanalyse in jenem Team durchzuführen, das für die Nachhaltigkeitsprüfung verantwortlich ist (siehe Arbeitsschritt 1.3).

1.2 Markterkundung

Öffentliche Nachhaltige Beschaffung ist **Markt bestimmend**. Je mehr BeschafferInnen Innovation und Nachhaltigkeit in ihren Ausschreibungen berücksichtigen, umso mehr wird sich der Markt darauf einstellen. Eine Kommunikation mit dem Markt ist wichtig, da zum einen nachhaltige Produkte angeboten werden, die noch nicht nachgefragt werden. Zum anderen kann sich der Markt danach richten, was von den öffentlichen Stellen gekauft werden wird. Die BeschafferIn weiß dann bereits, ob die Produkte/Leistungen am Markt verfügbar sind.

Für die Beurteilung des Marktes sind einschlägige Marktstudien, die Erfahrungen anderer BeschafferInnen bzw. gute Kommunikationswege zu MarktanbieterInnen hilfreich. Die Diskussion und Beurteilung der Ergebnisse der Marktanalyse können ebenfalls im Team passieren.

Wirtschaftsdialoge

Zu einer bereits gut erprobten Praxis öffentlicher Ausschreibungen gehören **Wirtschafts-Dialogtreffen** der NÖ Wirtschaftskammer, in denen der Wirtschaft angekündigt wird, in welcher Qualität Produkte und Dienstleistungen zur Ausschreibung anstehen.

Vorteile für die öffentlichen BeschafferInnen sind, dass sie

- ▶ den **Markt besser abschätzen** können
- ▶ im Dialog **Impulse in Richtung Nachhaltigkeit** anregen können
- ▶ **Lieferbedingungen** für Produktgruppen generell **besser einschätzen** können

Vorteile für die Wirtschaft sind

- ▶ die **Transparenz** der Wünsche der BeschafferInnen
- ▶ ein **längerer Planungs- und Vorbereitungszeitraum** für die Angebotslegung

*Wirtschafts-Dialogtreffen
können Nachhaltigkeit und
Innovation fördern*

i Vergaberechtlich sind Wirtschaftsdialoge und Treffen vor der Ausschreibungsphase möglich, solange sie nach den **Gesichtspunkten der Transparenz und Nichtdiskriminierung** ausgestaltet werden – d.h. zum Beispiel offen einzuladen und darauf hinzuweisen, dass die Veranstaltung weder als Plattform zum Abschluss von Verträgen noch der gemeinsamen Ausarbeitung einer konkreten Ausschreibungsunterlage dienen – siehe langjährige Praxis.

i Wirtschaftsdialoge, wie sie derzeit von der Wirtschaftskammer angeboten werden, und Plattformen, wie z.B. der geplante NÖ Beschaffungstag sollten im Bedarfsfall genutzt werden.

Im Zuge der Markterkundung können vergleichbare bzw. auch neue Alternativen auftauchen, die das Bedarfsprofil ändern können. Die neuen Varianten gilt es zu bewerten und eine engere Auswahl zu treffen. Die ausgewählte Variante wird im Rahmen der folgenden Nachhaltigkeitsprüfung auf ihre Wirkung hin überprüft. Im Falle von mehreren möglichen Varianten erfolgt die Nachhaltigkeitsprüfung als Variantenvergleich.

1.3 Nachhaltigkeitsprüfung

Ziel der Prüfung ist es, die nachhaltigen Wirkungen einer anstehenden Beschaffung effizient, entlang konkreter inhaltlicher Ziele und Standards einzuschätzen, zur Auswahl des geeigneten Auftragsgegenstands zu gelangen und daraus ein Anforderungsprofil für den Ausschreibungstext, für Rahmenvereinbarungen und für die weiteren Umsetzungsschritte abzuleiten. Ergebnisse sind zum einen Berichte, Beschreibungen und Daten, die als Anforderungsprofil in technischen Planungen oder Wettbewerben Eingang finden bzw. konkrete Kriterien, die direkt in das Ausschreibungsdokument integriert werden können.

Für Ausschreibungen im Bauwesen im Oberschwellenbereich ist dafür ein moderierter Stakeholder Dialog erforderlich, für Ausschreibungen von Liefer- und Dienstleistungen sind nur entsprechende Checklisten auszufüllen. Im Unterschwellenbereich kann dies optional erfolgen (siehe „Nähere Ausführungen“ unten).

Die Prüfung ist zum frühest möglichen Zeitpunkt der Planungen, innerhalb der Projektentwicklung und nach der Bedarfsanalyse und Markterkundung, durchzuführen. Die Prüfung erfolgt entlang der Zielbereiche und Themenfelder der Nachhaltigkeitswirkungsmatrix. Für unterschiedliche Beschaffungsgegenstände werden angepasste Matrizen bereitgestellt (siehe www.ncheck.at). Die Einstufung erfolgt je nach Datenverfügbarkeit qualitativ bis quantitativ. Der Prüfungsprozess übersteigt in größeren Verfahren nicht die Anzahl von drei Treffen – ist daher zeit- und ressourceneffizient.



Das Werkzeug N:CHECKplanung hilft dabei, den Ablauf zu gestalten. Mit dem Visualisieren der Nachhaltigkeitswirkungen und Teilergebnisse kann der Entscheidungsfindungsprozess unterstützt und beschleunigt werden. Darüber hinaus eignet sich das Werkzeug für Variantenvergleiche, Vergleiche von Wirkungen/Potentialen/Risiko und bei der Überprüfung der Zielerreichung.

Die Nachhaltigkeitswirkungsmatrix

Diese von den Ländern Niederösterreich und der Steiermark erstellte und lang erprobte Wirkungsmatrix ist der Kern des Unterstützungsinstrumentes für die nachhaltige Vorplanung und umfasst die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit. Diese wiederum werden in je drei Zielbereiche, neun Themenfelder und in Indikatoren/Parameter unterteilt. Die Themenfelder sind bei Liefer- und Bauaufträgen unterschiedlich. Nähere Informationen zu den Inhalten der Matrix finden Sie im Anhang unter Punkt 2. „Standardmatrix“ bzw. unter www.ncheck.at.

Die Nachhaltigkeitswirkungsmatrix ist die inhaltliche Richtschnur für die Nachhaltigkeitsvorplanung

	Dimension	Zielbereich	Themenfelder	Indikatoren
ÖKOLOGIE				
ÖKONOMIE				
SOZIALES				

Risiken und Prioritäten

Das Einschätzen von Risiken einer bevorstehenden Beschaffung ist ein wichtiger erster Schritt, zu einer **Prioritätensetzung** und den daraus resultierenden **Zielen** und **Kriterien** für den Beschaffungsgegenstand zu kommen. Da es nicht möglich ist alle Risiken auszuschalten, ist es wichtig, Bereichen mit hohem Risiko- und hohem Verbesserungspotential oberste Priorität einzuräumen. Risikoabschätzung und anschließende Prioritätensetzung zeigen auf, wo Handlungsbedarf besteht und unbedingt ange- setzt werden sollte.

Das **Risikopotential** ist hinsichtlich der Gesundheits-, Sicherheits-, Umweltgefährdung wie auch hinsichtlich negativer Wirkungen auf den Wirtschaftsstandort hin abzuschätzen.

Ansatzpunkte hoher Priorität könnten sein:

aus sozialer Sicht: ausbeuterische, menschenunwürdige Arbeitsbedingungen, Kinderarbeit, hohes Gefahrenpotential für die Gesundheit und Sicherheit der MitarbeiterInnen bei der Produktion bzw. der NutzerInnen (zB. Inhaltsstoffe)

aus ökologischer Sicht: hoher Energie- bzw. Ressourcenverbrauch in der Herstellung und Nutzung, Verwendung von **aus ökonomischer Sicht:** hohe Anschaffungskosten, mangelnde Qualität, hohe Folge- und Betriebskosten

	Nachhaltigkeit-Zielbereich		Kritische planungs-, produkt- bzw. dienstleistungs-spezifische Faktoren	Risiko (1-10)	Prioritäten (1-10)
	Bauwesen	Liefer-, Dienstleistungen			
Umwelt	Energie und Ressourcenschonen	Energie und Ressourcen schonen			
	Belastungen vermeiden bzw. reduzieren	Belastungen vermeiden bzw. reduzieren			
	Qualität des Ökosystemerhalten bzw. stärken	Qualität des Ökosystems erhalten bzw. stärken			
Wirtschaft	Wirtschaftliche Qualität des Bauvorhabens sichern	Erfolg und Leistungsfähigkeit sicherstellen			
	Funktionale Qualität des Bauvorhabens sicher stellen	Bedarf, Eignung und Kosten/Nutzeneffekt prüfen			
	Regionale Identität und Wertschöpfung stärken	Vertrauen schaffen			
Soziales	Soziale Strukturen schaffen und pflegen – Infrastruktur und Nachversorgung	Soziale Betriebsstrukturen schaffen und pflegen			
	aktiv für ein besseres Miteinander	Fairer und voraus-schauender Umgang mit Angestellten und KundInnen			
	NutzerInnen und Menschen im Umfeld schützen und Zufriedenheit und Identität fördern	Menschen/KonsumentenInnen im weiteren Umfeld schützen			



Nähere Ausführungen zur Nachhaltigkeitsprüfung für Bauvorhaben im Oberschwellenbereich (Summe der Gewerke)

Ziel

Für Bauvorhaben im Oberschwellenbereich ist ein Stakeholderdialog erforderlich. Ziel dabei ist, über einen moderierten Prozess zu einem gemeinsamen und gemeinsam getragenen und abgestimmten Bild über Art und Umfang des Auftragsgegenstands zu gelangen. In Folge der Stakeholder-Beteiligung wird das Gesamtbild des Auftragsgegenstands und seiner Wirkungen vom gesamten Wissen der Gruppe getragen – nach dem Motto „das Wissen der Gruppe ist weit mehr als die Summe des Wissens der einzelnen Personen“. Zweck ist eine nachhaltige Planung (Projektentwicklung) zu gewährleisten und Risiken zu minimieren, Zeitverzögerungen und sonstige negative Effekte zu vermeiden. Mögliche Synergien und Innovationspotentiale können für das Projekt sichtbar gemacht werden. Angestrebt wird die effektivste und auf Lebenszykluskosten berechnete günstigste Lösung.

Setting

Nachhaltigkeitsprüfungen sind abhängig von der Größe des Bauvorhabens im Team von ca. 3-10 Personen (alle relevanten VertreterInnen der Stakeholdergruppen) durchzuführen, wobei mindestens eine Person über Nachhaltigkeitsexpertise verfügen sollte. Neben der fachlichen Expertise ist die Kommunikations-Kompetenz der TeilnehmerInnen ein Erfolgsfaktor.

Anforderungen an die ModeratorIn/ProjektleiterIn/Stakeholderauswahl

Der/die (externe/r) ModeratorIn sollte am Tool N:CHECKplanung ausgebildet sein und idealerweise Nachhaltigkeitsexpertise aufweisen (Referenzen). Dies trägt dazu bei, dass wirklich alle Aspekte der Nachhaltigkeit ausgewogen in der Runde angesprochen und analysiert werden.

Der/die ProjektleiterIn sollte Grundkenntnis in Projekt- und Prozessmanagement haben. Sie/Er kann den Prozess bei Bedarf anpassen (Flexibilität).

Das Stakeholderteam (Arbeitsgruppe) ist von der Projektleitung so zu wählen, dass wesentliche, unmittelbar und mittelbar betroffene Anspruchsgruppen, die für den Betrieb/Einsatz verantwortlichen Personen und die wichtigsten NutzerInnengruppen vertreten sind. Die Anzahl sollte 10 Personen nicht übersteigen, damit die Arbeitsfähigkeit gewährleistet bleibt.

Nachhaltigkeits-Vorplanung – Zusammensetzung der ExpertInnenrunden zusätzlich zur Projektleitung: Beispiel Pflegeheim –VertreterInnen aus der zuständigen Landesabteilung, BürgermeisterIn oder zuständige/r Stadt- od. Gemeinderätin/Gemeinderat, Heimleitung, Pflegeleitung, Küchenleitung, TechnikerIn, HeimbewohnerIn
Beispiel Schule – BürgermeisterIn oder zuständige/t Stadt- od. Gemeinderätin/ Gemeinderat, VertreterInnen aus der Schulleitung, der Lehrer, der Elternvertretung, Schulwart/TechnikerIn, Küchenleitung, SchülerInnenvertretung



Elemente des Stakeholder-Workshops

Es sind erfahrungsgemäß 3 Sitzungen notwendig, die Arbeitsschritte erfolgen entlang der Grundlagen aus N:CHECKplanung.

1. Sitzung: Diskussion der Bedarfsanalyse, gemeinsames Festlegen der Ziele, Funktionen und relevanten Indikatoren zu den Themenfeldern der Nachhaltigkeit
2. Sitzung: Diskussion und gemeinsame oder separate Bewertung der Wirkungen
3. Sitzung: Analyse und Zusammenfassen der Ergebnisse und Beschlussfassung

Nachhaltige Vorplanung kann aktuell z.B. im Rahmen von „klima aktiv“ gefördert werden. <http://www.klimaaktiv.at/>



Für Liefer- und Dienstleistungen im Oberschwellenbereich

Die/der zuständige BearbeiterIn führt – gegebenenfalls im Rahmen von 3 Teamsitzungen (mind.3 Personen) – die Nachhaltigkeitsprüfung mit Hilfe von Checklisten entlang der Nachhaltigkeitsmatrix durch. Die Checklisten leiten sich von der Standard-Wirkungsmatrix des jeweiligen Anwendungsbereichs ab. Nachhaltigkeitsexpertise im jeweiligen Themenbereich ist von Vorteil! Unterstützung bietet das Web-Tool N:Checkplanung, www.ncheck.at.

Für Leistungen im Unterschwellenbereich (optional)

Die Nachhaltigkeitsprüfung ist entweder alleine oder in einer internen Runde aus mindestens 3 Personen durchzuführen. Ein Erfolgsfaktor ist das Vorhandensein von Nachhaltigkeitsexpertise. Das Vorhaben wird in mindestens einer Sitzung anhand der Nachhaltigkeitsaspekte (Matrix) im Tool N:CHECKplanung abgehandelt/diskutiert.



Lebenszyklusbetrachtungen und Lebenszykluskosten

Nachhaltigkeit setzt am ganzen Lebenszyklus an und muss möglichst frühzeitig und langfristig verankert werden. Diese Erkenntnis hat sich auch im Beschaffungsmanagement und v.a. in den neuen EU-Vergaberichtlinien durchgesetzt, die verstärkt Lebenszyklusbetrachtungen und Lebenszykluskosten einfordern.

Die **Lebenszyklusbetrachtung** ist eine systematische Analyse der Umweltwirkungen von Produkten während des gesamten Lebensweges. Zur Analyse gehören sämtliche Umweltwirkungen während der Produktion, der Nutzungsphase und der Entsorgung des Produktes, sowie die damit verbundenen vor- und nachgeschalteten Prozesse. In der Lebenszyklusbetrachtung wird das Gefährdungspotential aufgenommen und eingeschätzt. Die Ergebnisse der Lebenszyklusbetrachtung können bei der Erstellung der Zuschlagskriterien Berücksichtigung finden.

Das neue EU-Vergaberecht betont, dass im Hinblick auf ein besseres Einbeziehen sozialer und ökologischer Überlegungen, Zuschlagskriterien oder Bedingungen für die Auftragsausführung in jedem Lebenszyklus-Stadium von der Gewinnung der Rohstoffe bis zur Entsorgung, erfolgen kann.

Lebenszykluskosten – das Vergaberecht berücksichtigt, dass für die wirtschaftliche Betrachtung einer Anschaffung nicht nur die Anschaffungskosten relevant sind, sondern auch die direkten und indirekten Kosten, die ein Produkt oder eine Leistung während des gesamten Lebenszyklus verursacht.

Mittlerweile ist die Berücksichtigung von **Lebenszykluskosten** bei öffentlichen Beschaffungen nicht nur möglich, sondern teilweise sogar vorgesehen (siehe Infokasten – NÖ Energieeffizienzgesetz). Klare normative Vorgaben seitens der EU fehlen. Der Markt wie auch das Internet bieten zunehmend Unterstützungsinstrumente an.



Die Plattform N:CHECK bietet z.B. links zu frei verfügbaren, geeigneten, produktspezifischen Lebenszyklusrechner an.

N:CHECKeinkauf

Forderung nach Berücksichtigung der Lebenszykluskosten im NÖ Energieeffizienzgesetz 2012: §10 (3)

„Der öffentliche Sektor hat als Träger von Privatrechten

- unbeschadet der vergaberechtlichen Vorschriften
- in Erfüllung der in Abs. 1 genannten

Vorbildfunktion jedenfalls zwei der folgenden Maßnahmen zu treffen:

1. Festlegung von Anforderungen, wonach die zu beschaffenden Ausrüstungen und Fahrzeuge aus Listen energieeffizienter Produkte auszuwählen sind. Die Listen müssen Spezifikationen für verschiedene Kategorien von Ausrüstungen und Fahrzeugen enthalten. Gegebenenfalls sind eine Analyse minimierter **Lebenszykluskosten** oder vergleichbare Methoden zur Gewährleistung der Kostenwirksamkeit zu Grunde zu legen;
2. Festlegung von Anforderungen, die den Kauf von Ausrüstungen vorschreiben, die in allen Betriebsarten – auch in Betriebsbereitschaft – einen geringeren Energieverbrauch aufweisen. Gegebenenfalls sind eine Analyse minimierter **Lebenszykluskosten** oder vergleichbare Methoden zur Gewährleistung der Kostenwirksamkeit zu Grunde zu legen;
3. Festlegung von Anforderungen, die das Ersetzen oder Nachrüsten vorhandener Ausrüstungen und Fahrzeuge durch die bzw. mit den unter Z. 1 und 2 genannten Ausrüstungen vorschreiben. ...“

Lebenszykluskosten Berechnungshilfen

- ▶ buy smart – allgemeine Berechnungshilfe oder für diverse Produktgruppen

<http://www.buy-smart.info/downloads/downloads4>

- ▶ für Gebäude: econ calc version 2.0 – klima aktiv

<http://www.klimaaktiv.at/bauen-sanieren/gebaeudedeklaration/econcalc2.html>

NÖ **CHECK**einkauf



Bei vielen Produkten und Leistungen ist es schwer, eine transparente und zielsichere Methode zur Berechnung der Lebenszykluskosten zur Verfügung zu stellen. Die Europäische Union arbeitet jedenfalls mit Nachdruck an diesem Thema – auch die Ermittlung der **Sozialkosten** entlang des Lebenszyklus soll künftig möglich sein.

Auszug aus § 80 BVerGG: „Zur Berechnung der über die gesamte Lebensdauer für den Betrieb eines Straßenfahrzeuges anfallenden Kosten der Schadstoffemissionen werden die über die gesamte Lebensdauer anfallenden Kosten der Emissionen von Stickstoffoxiden, Nichtmethan-Kohlenwasserstoffen und Partikeln addiert. ...“.



A young woman with long brown hair is smiling broadly, holding two large, vibrant green leaves in front of her eyes. She is wearing a white t-shirt and holding the stems of the leaves with both hands. The background is a soft-focus green field under a bright sky.

2

VERFAHRENSWAHL

2. Verfahrenswahl

Welches Vergabeverfahren kann/soll ich wählen?

Ziel dieses Abschnittes ist die Wahl des vom Vergabegesetz vorgesehenen/ rechtlich richtigen Vergabeverfahrens. Dieser Abschnitt gliedert sich in drei aufeinander folgende Arbeitsschritte:

1. Einordnen der Leistung
2. Berechnen des geschätzten Auftragswerts
3. Wahl des Vergabeverfahrens

2.1 Einordnen der Leistung

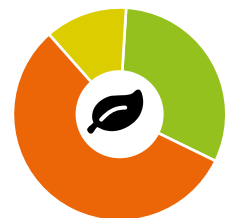
Der erste Arbeitsschritt ist in den meisten Fällen einfach zu lösen. Die Unterscheidung erfolgt in...

- ▶ Lieferauftrag
- ▶ Bauauftrag
- ▶ Dienstleistung

☒ Was unterscheidet die drei Leistungsgruppen?

	Lieferauftrag	Bauftrag	Dienstleistung
DEFINITION	Aufträge über Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf von Waren	Ausführung oder gleichzeitige Ausführung und Planung von Bauvorhaben, die Ausführung eines Bauwerkes oder die Erbringung einer Bauleistung durch Dritte gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber genannten Erfordernissen	Aufträge, die keine Bau- oder Lieferaufträge sind und deren Vertragsgegenstand Dienstleistungen (<i>prioritär oder nicht prioritär</i>) sind
BEISPIEL	Fahrzeuge, Möbel, Büromaterial, Haushaltsgeräte, Arbeitskleidung, Lebensmitteln	Neubau, Renovierung oder Abbruch von Gebäuden, Brücken, Straßenbau	Reinigungsdienstleistung, Catering, Rechtsberatungen usw.

Umfasst ein Auftrag sowohl Liefer- als auch Dienstleistungen, erfolgt eine Einordnung nach dem überwiegenden Wertanteil der jeweiligen Leistungsgruppe (sog. „Überwiegensregel“). Diese Unterscheidung ist nicht immer einfach zu treffen und hat Auswirkungen auf das weitere Verfahren und daher auch auf die Nachhaltigkeits-Aspekte.



?

VERFAHRENSWAHL



AUSSCHREIBUNG



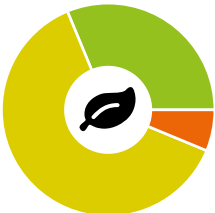
ANHANG

In der Wahl der geeigneten Leistung liegt ein hohes Innovationspotenzial. Die sogenannte Vorkommerziellen Beschaffung „Pre-Commercial Procurement PCP, siehe Kapitel 3.2 „Erstellung der Ausschreibungsunterlagen“, würde sich zB. dafür eignen, „außergewöhnliche“ Dienstleistungen – in Fällen in denen man sonst Lieferleistungen ansprechen würde – nachzufragen (zB. statt Feuerlöscher selbst zu kaufen, die Funktion „stets einsatzbereite, gewartete Feuerlöscher“ beauftragen – das Produkt bleibt im Besitz der anbietenden Firma).



Nicht prioritäre Dienstleistungsaufträge (z.B. Dienstleistungen für Rechtsberatung, Erholung, Kultur und Sport) unterliegen grundsätzlich nicht den strengen formalen Regeln des Bundesvergabegesetzes! Es ist jedoch auch hier erforderlich, dass die Grundsätze der Transparenz, der Nichtdiskriminierung, der Gleichbehandlung und des freien, fairen und lautereren Wettbewerbs eingehalten werden. Achtung: Änderungen der Zuordnung durch die EU-Vergabeneuordnung 2014!

*Berechnungsregeln und
Berechnungsmethode
zur Schätzung des Auf-
tragswerts*



2.2 Berechnen des geschätzten Auftragswerts

Der Schätzung des **Auftragswerts** kommt eine zentrale Bedeutung bei der Planung einer Ausschreibung zu, da er für die Wahl des Vergabeverfahrens, die Art der Bekanntmachung und damit auch für die Dauer und den Aufwand der Ausschreibung ausschlaggebend ist. Hat die/der AuftraggeberIn nicht die nötige Sachkunde, sind gegebenenfalls externe ExpertInnen einzubeziehen.

Grundlage für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes eines öffentlichen Auftrages ist der **Gesamtwert der Leistung ohne Umsatzsteuer**, der von der AuftraggeberIn voraussichtlich zu zahlen ist. Bei dieser Berechnung ist der geschätzte Gesamtwert aller der zum Vorhaben gehörigen Leistungen einschließlich aller Optionen und etwaiger Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen.

Ansonsten gibt das BVergG für verschiedene Leistungen und Auftragsarten jeweils spezifische Berechnungsregeln vor. Das kann in der praktischen Umsetzung sehr einfach sein, wenn man z.B. einmalig ein größeres Gerät anschafft. Das kann aber auch relativ kompliziert werden, wenn z.B. heterogene Leistungen oder wiederkehrende Leistungen über einen längeren Zeitraum vergeben werden. Das Gesetz setzt hier folgende grundsätzliche Berechnungsmethoden ein:

- ▶ **spezifische Vorgaben** für spezifische Leistungen wie z.B. Versicherungen oder Bankdienstleistungen
- ▶ Die **Vertragsdauer**:
 - bei Lieferverträgen befristet: Wert während gesamter Vertragsdauer
unbefristet: Wert des 48-fachen des voraussichtlich zu leistenden Monatsentgelts
 - bei Dienstleistungsverträgen befristet: Wert während gesamter Vertragsdauer, max. jedoch Wert des 48-fachen des voraussichtlich zu leistenden Monatsentgelts
unbefristet: Wert des 48-fachen des voraussichtlich zu leistenden Monatsentgelts
- ▶ Regelmäßig wiederkehrende Leistungen werden in der Regel auf Basis eines **Finanzjahres** berechnet
- ▶ Verschiedene Leistungen sind **zusammenzurechnen**, wenn sie zu einem Vorhaben gehören (s.u.)

Besteht ein Auftrag aus unterschiedlichen Leistungsteilen, geht das BVergG vom „Vorhabensbegriff“ aus – zusammenzurechnen ist, was zum jeweiligen Vorhaben gehört. Das wird bei Bauvorhaben sehr weit ausgelegt und ist auch bei der Berechnung von Dienstleistungen ein wesentliches Element.

Die Wahl der angewandten Berechnungsmethode darf nicht den Zweck verfolgen, die Anwendung der Vorschriften des Bundesgesetzes zu umgehen!



?



ÜBERSICHT Zusammensetzungsregel

LIEFERUNGEN

- Gleichartigkeit **der Produkte**
- ▶ Einheitlichkeit des BieterInnenkreises
 - ▶ Gleichartigkeit der Fertigungsmethode
 - ▶ Vergleichbarkeit der Stoffe
 - ▶ Einheitlichkeit des Verwendungszwecks

DIENSTLEISTUNGEN

- Gleichartigkeit **der Dienstleistungen**
- ▶ Fachgebiet
 - ▶ sachlicher und zeitlicher Zusammenhang
 - ▶ gemeinsamer Zweck
 - ▶ gemeinsame Planung

BAU

- einheitliches **Bauvorhaben**
- ▶ Wirtschaftliche & technische Funktionalität

„Gleichartige“ oder zu einem „Vorhaben“ gehörige Leistungen sind zusammenzurechnen.

Aus dem so errechneten Auftragswert ergeben sich in der Folge die

- ▶ Einordnung in den **Ober- oder Unterschwellenbereich** sowie die
- ▶ **Wahl des zulässigen Vergabeverfahrens.**

Wenn es in Einzelfällen eine Wahl zwischen verschiedenen Berechnungsmethoden geben sollte, normiert das BVergG, dass diese nicht zu dem Zweck erfolgen darf, die Bestimmungen des Bundesgesetzes zu umgehen.

Regionalvergabe und Förderung von KMU durch getrennte Vergabe & Kleinlosregel

Allerdings bedeutet eine Pflicht zur Zusammenrechnung nicht auch, diese Leistungen – sofern sie teilbar sind – auch gemeinsam vergeben zu müssen. Ganz im Gegenteil steht es der/dem AuftraggeberIn frei – so er/sie nur eine sachliche Begründung dafür hat – trennbare Leistungsteile auch getrennt zur vergeben. Zwar ändert dies nichts an der grundsätzlichen Verpflichtung, alle Teilleistungen nach dem Vergaberegime auszuschreiben, das nach der Summe aller Teilleistungen anzuwenden ist. Allerdings erfüllt die Teilvergabe an sich schon einen nachhaltigen Zweck – nämlich **kleineren und regionalen Unternehmen** den direkten Zugang zu Leistungen zu ermöglichen, den sie sonst wegen des großen Auftragsvolumens nicht hätten.

Darüber hinaus sieht das BVergG die Möglichkeit vor, ein oder mehrere Lose eines Auftrags, die ein bestimmtes Volumen nicht überschreiten, nach den Regeln des Unterschwellenbereichs zu vergeben, auch wenn der Gesamtauftragswert aller Lose im Oberschwellenbereich liegt – „Vergabe nach der sog. **Kleinlosregel**“. Das ist auf den ersten Blick nur ein kleiner Vorteil. Tatsächlich kann dies aber bedeuten, dass ein Los-Teil, der nach der allgemeinen Regel EU-weit auszuschreiben wäre, nach der Kleinlosregel als **Direktvergabe** beauftragt oder in einem **Verfahren ohne Bekanntmachung**, d.h. mit ausgewählt eingeladenen Unternehmen, abgewickelt werden kann. Und dies bedeutet wiederum, dass die/der AuftraggeberIn bei der Auswahl des Unternehmens bzw. Produktes Regionalität und Nachhaltigkeitskriterien viel leichter berücksichtigen kann. Die Kleinlosregel gilt derzeit nur für Los-Ausschreibungen bis € 80.000,-.



Ausschreibung Arbeitskleidung – Abteilung Straßenbetrieb

Aus der Ausschreibung für Arbeitskleidung wurden die Poloshirts, der Kleinlosregel entsprechend, herausgenommen und in Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung ausgeschrieben.

Begründung: Im Unterschied zur Sicherheitskleidung werden Poloshirts vom Markt in BIO-Baumwolle und GOTS Zertifizierung und eventuell auch FAIR produziert angeboten.



Die Losvergabe ist ein Vergabeelement, das in Abstimmung mit der Niederösterreichischen Wirtschaftskammer empfohlen und unterstützt wird.

Details zur Kleinlosregel finden Sie unter Bundesvergabegesetz 2006 – BVergG 2006, § 14ff.

2.3 Wahl des Vergabeverfahrens

Die Wahl der Verfahrensart richtet sich nach der

- ▶ **Art der zu beschaffenden Leistung** und der
- ▶ **Höhe des geschätzten Auftragswerts** (Unterswellenbereich – schneller und einfacher, Oberswellenbereich – mit EU weiter Bekanntmachung und höheren Anforderungen an die Dokumentation).

Grundlage hierfür ist das Österreichische Bundesvergabegesetz (BVerG).

Begründung der Wahl des Beschaffungs-Verfahrens

Für sämtliche Beschaffungen ist vom Sachbearbeiter/von der Sachbearbeiterin in einem Sachverhalt der zugehörigen ON eine Eintragung hinsichtlich der Wahl des Verfahrens mit kurzer Begründung anzubringen.

Grundlagen zur verfahrens- und rechtssicheren Auswahl werden von der DienstgeberIn zur Verfügung gestellt. In den Pflichtenheften werden fallweise Regelungen für den verpflichtenden Einsatz von Hilfsinstrumenten angeführt.

Die Wahl des Vergabeverfahrens hat direkte Auswirkungen auf das Berücksichtigen nachhaltiger Aspekte in der Beschaffung.

- ▶ Bei **Direktvergaben** ist der Berücksichtigung von nachhaltigen Aspekten ein größerer Spielraum eingeräumt.
- ▶ Im Rahmen eines **Verhandlungsverfahrens** können alle Merkmale der erworbenen Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen einbezogen werden, d.h. auch soziale, umweltbezogene und innovative Aspekte.
- ▶ Geht es darum, Nachhaltigkeit im komplexen technischen Umfeld auszuloten oder Innovationen zu erschließen, leistet der **wettbewerbliche Dialog** seinen Beitrag für komplexe Aufträge.
- ▶ Will man Produkte und Leistungen laufend an technische Entwicklungen anpassen können, leistet eine **Rahmenvereinbarung** gute Dienste.



Wahl des Vergabeverfahrens hat Auswirkungen auf die Verankerung von Nachhaltigkeit

?

VERFAHRENSWAHL



AUSSCHREIBUNG



ANHANG

☒ Das Bundesvergabegesetz unterscheidet folgende Vergabeverfahren



Ein einmal gewählter Verfahrenstyp kann während des Verfahrens nicht mehr gewechselt werden!

Standardverfahren	<ul style="list-style-type: none">▶ offenes Verfahren▶ nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung▶ nicht offenes Verfahren ohne vorheriger Bekanntmachung▶ Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung▶ Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung
Direktvergaben	mit und ohne vorheriger Bekanntmachung
Sonderverfahren	Rahmenvereinbarung dynamisches Beschaffungssystem wettbewerblicher Dialog

Die gängigen Verfahrensarten lassen sich wiederum unterteilen in einstufige und zweistufige Verfahren

Einstufige Verfahren z.B. Offene Verfahren gliedern sich in

Ausschreibung/Angebot/Zuschlag

Zweistufige Verfahren z.B. Nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung gliedert sich in

Aufforderung zur Teilnahme/Auswahl Bewerber

Aufforderung zur Angebotsabgabe/Angebot/Zuschlag

Nähere Infos zu den Inhalten und Charakteristika der Vergabeverfahren finden Sie im Anhang unter –Vergabeverfahren.



Die Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung ist eine einfache, transparente und rechtssichere Möglichkeit, nachhaltige Produkte, Dienstleistungen etc. einzukaufen

Kompakte, leicht verständliche,
gute Unterstützung bei der richtigen Wahl des
Vergabeverfahrens bietet das online Tool:
<http://vergabe.wkoratgeber.at>

NÖCHECKeinkauf 

Spezialthema – Vorbehaltene Aufträge

Die Beseitigung von Benachteiligungen für Menschen mit Behinderung auf dem Arbeitsmarkt ist ein wichtiges sozialpolitisches Ziel Österreichs. Dieses findet in § 21 BVerG einen effektiven Ansatzpunkt: Der Wettbewerb einer öffentlichen Ausschreibung kann auf **geschützte Werkstätten** und **integrative Betriebe** eingeschränkt werden (daher auch „vorbehaltene Aufträge“) und das einzig dadurch, dass in der Bekanntmachung ein entsprechend vorgegebenes Formularfeld angekreuzt wird. Nach den Vorgaben der neu beschlossenen, bis März 2016 in nationales Recht umzusetzenden EU-Vergaberichtlinien wird diese Möglichkeit auf Programme mit geschützten Beschäftigungsverhältnissen erweitert, sofern mindestens 30 % der ArbeitnehmerInnen dieser Werkstätten, Wirtschaftsteilnehmer oder Programme Menschen mit Behinderungen oder benachteiligte ArbeitnehmerInnen sind.

Das Angebot dieser bundesweit bestehenden sozialen Einrichtungen ist mittlerweile äußerst attraktiv (siehe auch das NÖ Programm „sozialökologisch produziert-SOPRO“ unter www.siozialproduziert.at).

Vorbehaltene Aufträge unterstützen die Tätigkeit von Menschen mit Behinderung oder benachteiligten ArbeitnehmerInnen

?

VERFAHRENSWAHL



AUSSCHREIBUNG



ANHANG



3

AUSSCHREIBUNG

3. Ausschreibung

Wie gestalte ich meine Ausschreibungsunterlagen?

Je nach Vergabeverfahren müssen für diesen Abschnitt unterschiedliche Unterlagen erstellt werden, die zum Teil hohe Komplexität aufweisen, viel Zeit in Anspruch nehmen können und großes fachliches Wissen erfordern. Deshalb werden auch für diesen Arbeitsschritt zunehmend Unterstützungswerkzeuge angeboten – siehe auch N:CHECKeinkauf auf www.ncheck.at.

3.1 Festlegen des Auftragsgegenstandes

Bevor die Ausschreibungsunterlagen gestaltet werden, muss der Auftragsgegenstand feststehen. Das zu beschaffende Produkt bzw. die Dienstleistung wird Auftragsgegenstand genannt.

Auftragsgegenstand ist das, „WAS“ ausgeschrieben wird. Also welches Produkt, welche Dienstleistung, welche Bauarbeit beschafft werden soll. Diese Festlegung wird vom Vergaberecht nicht geregelt. Dieses regelt nur, „WIE“ die öffentliche Beschaffung ausgeführt werden muss. Daher besteht bereits bei der Auswahl bzw. der Festlegung des Auftragsgegenstandes die Möglichkeit, von vornherein eine **umweltfreundliche, sozial ausgerichtete** oder **innovative Ausrichtung** zu wählen.

Z.B. Chlorfrei gebleichtes Papier; Bauwerke, welche den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung entsprechen; eine Bildungsmaßnahme, welche verstärkt Diversitätsaspekte berücksichtigt u.Ä. – darauf kann schon in der Bezeichnung des Auftragsgegenstandes hingewiesen werden.

Nicht zulässig sind die Festlegung einer bestimmten Region aus der das Produkt kommt oder eines bestimmten Produktkennzeichens.

Zum einen würde es den freien Warenverkehr behindern zum anderen jene Angebote mit gleicher Angebotserfüllung nicht gleich behandeln.



Ausschreibung BIO Fleisch – LAD3 Landhausküche

In einer Ausschreibung der Landhausküche wurde bereits beim Ausschreibungsgegenstand festgelegt, dass nur z.B. Rindfleisch aus ökologischer Landwirtschaft eingekauft wird.





Umweltkriterien sind lt. Vergaberecht VERPFLICHTEND zu verankern.

3.2 Erstellung der Ausschreibungsunterlagen

Hauptaufgabe beim Zusammenstellen der Ausschreibungsunterlagen ist die Wahl der geeigneten Kriterien, die für den Ausschreibungsgegenstand und das Erbringen der Leistung gefordert werden und das Integrieren und Zusammenstellen der Kriterien in das Ausschreibungsdokument. Hintergründe und Details befinden sich im Anhang unter dem Kapitel „Hintergründe zur Kriterienauswahl“ bzw. Hilfestellung im Web-Tool N:CHECKeinkauf unter www.ncheck.at.

Aus Sicht der Nachhaltigkeit gehört die richtige Wahl der Kriterien zu den entscheidenden Arbeitsschritten. Nachhaltigkeitsaspekte lassen sich in sämtlichen Kriterienarten berücksichtigen.

Laut Bundesvergabegesetz sind **ökologische Aspekte** bei öffentlichen Beschaffungen **verpflichtend zu verankern** (§ 19 Abs 5 BVergG). Dieser Paragraph führt auch jene Punkte an, an welchen **ökologische Aspekte** in einem Vergabeverfahren festgemacht werden können (z.B. hinsichtlich des Einsatzes umweltfreundlicher Verfahren und Produkte, dem Bezug zu Umweltstandards und -Gütezeichen oder ökologischen Bedingungen bei der Auftragsausführung).

Ansonsten obliegt es aber dem/der AuftraggeberIn festzulegen, welche Kriterien und Standards wie in der Ausschreibung verankert werden sollen.

Soziale Aspekte können im Vergabeverfahren berücksichtigt werden (§ 19 Abs 6 BVergG). Die Bestimmung selbst zeigt den breiten Bereich, den soziale Kriterien in diesem Zusammenhang abdecken können, zB.:

- ▶ **Beschäftigung von Frauen** (Frauenquote, Maßnahmen zur Frauenförderung, Diversity Management)
- ▶ Personen im **Ausbildungsverhältnis, Langzeitarbeitslose,**
- ▶ **Menschen mit Behinderung** und ältere ArbeitnehmerInnen (Erfüllung behindertengerechter Kriterien – Barrierefreiheit beim Bau eines Gebäudes)
- ▶ **Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen KMU**

Soziale Kriterien KÖNNEN lt. Vergaberecht verankert werden.

- ▶ Einhaltung von **sozialen Mindeststandards bei der Produktion** (z.B. Einhaltung der **Kernarbeitsnormen des „Übereinkommens zur Internationalen Arbeitsorganisation – ILO“**, Produkte aus fairem Handel etc.)

Auch hier zählt das Bundesvergabegesetz mit technischen Spezifikationen, Zuschlagskriterien und Festlegung von Bedingungen im Leistungsvertrag eine breite Palette von Anknüpfungspunkten im Vergabeverfahren auf. Judikatur und neue EU-Vergaberichtlinien legen aber derzeit eindeutig eine Präferenz in Richtung **Ausführungsklauseln** und **Zuschlagskriterien** vor.

Die EU Kommission hat einen Leitfaden für die Berücksichtigung sozialer Belange im öffentlichen Beschaffungswesen (2010) herausgegeben – www.ec.europa.eu/social. Die EU Kommission nimmt im Leitfaden Bezug auf z.B.: faire Beschäftigungschancen für z.B. Jugendliche und Langzeitarbeitslose, menschenwürdige Arbeit, soziale Eingliederung, Barrierefreiheit, Design für alle, fairen Handel und die umfassendere Einhaltung von Sozialstandards; Stärkung der KMUs und des Programms CSR.



Wirtschaftliche Aspekte sind zB. mit dem Bestbieter- bzw. Billigstbieterprinzip prominent vertreten. Darüber hinaus gibt es aber eine Reihe von wirtschaftlich relevanten Kriterien, derer man sich zunehmend gerne bedient – wie zB. Aspekte der regionalen Beschaffung, jene, die sich vom Lebenszyklus ableiten, Kriterien, die Arbeitsplatzfragen betreffen wie zB. die Lehrlingsquote.

In der Novelle des Bundesvergabegesetzes BVergG 2013 wurde entsprechend dem „Leitkonzept für eine innovationsfördernde öffentliche Beschaffung“ des Bundes Innovation explizit als sekundäres Beschaffungsziel verankert.

Neue Wirtschaftskriterien wie zB. „Innovationsförderung“ oder „Lehrlingsquote“ unterstützen nachhaltige Wirtschaftsweisen und stärken die regionale Wertschöpfung



Beschaffungskriterien – Arten und Auswahl

Eine Ausschreibung ist nur dann nachhaltig, wenn die Summe der ausgewählten Kriterien dem Anspruch der Ausgewogenheit zwischen wirtschaftlichen, sozialen und umwelt-relevanten Aspekten gerecht wird.

Einen guten Zugang bieten folgende 3 Kernfragen, die im Rahmen jeder nachhaltig ausgestalteten Beschaffung gestellt und in diesem Kapitel näher erläutert werden:

1. WELCHE Kriterien stehen mir zur Verfügung und wie nachhaltig ist meine Kriterienauswahl?
2. WO und WIE baue ich diese Kriterien in der Ausschreibung ein?
3. WIE wird die Einhaltung des Kriteriums nachgewiesen bzw. überprüft?

Das Web-Tool N:CHECKeinkauf unter www.ncheck.at unterstützt Sie bei der Wahl der Kriterien, bei der Bearbeitung der Ausschreibungstextbausteine und bei der Visualisierung der Nachhaltigkeitswirkungen der geplanten Ausschreibung.

Beschaffungskriterien können unter zwei verschiedenen Gesichtspunkten eingeteilt bzw. ausgewählt werden.

1. Nach der **Kriterienart** (Eignungs- Auswahl-, Zuschlagskriterien etc.)
2. Nach der **Wirkung in der Nachhaltigkeitsdimension** (Umwelt, Wirtschaft, Soziales)

Die Abbildung stellt den groben Ablauf einer (2-stufigen) Ausschreibung dar. Unter anderem zeigt sie, welche Kriterien bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen berücksichtigt werden müssen.



Kann Ihre Ausschreibungsgestaltung und -überprüfung unterstützt werden. www.ncheck.at

N.CHECKeinkauf



Die Emissionswerte eines Verbrennungsmotors sind ein klar beschreib- und messbares technisches Kriterium für die Nachhaltigkeit eines Fahrzeugs – leistungs- und produktbezogen. Im konkreten Fall der Emissionsreduktion könnte ein bestimmter Emissionswert als technisches Mindestanforderungs- und Schwellwertunterschreitungen als Zuschlagskriterium definiert werden.

Schwieriger wird es bei nicht bzw. nicht leicht mess- oder bewertbaren Kriterien. So sind z.B. soziale Kriterien oft nicht quantifizierbar; der Stand der Technik nicht bekannt oder das Ausmaß der Einbeziehung des Lebenszyklus schwer abschätzbar.



Exkurs Kriterienarten

Man unterscheidet grundsätzlich zwischen **unternehmensbezogenen, leistungsbezogenen und prozess- bzw. ablauforientierten** Kriterien

Die wichtigsten Kriterienarten sind:

1. Eignungs- und Auswahlkriterien (unternehmensbezogen)
2. Leistungsbeschreibung -Technische Spezifikationen (leistungsbezogen)
3. Zuschlagskriterien (leistungsbezogen)
4. Ausführungsbestimmungen (prozessbezogen)

Eignungs- und Auswahlkriterien

Eignungskriterien

Eignungskriterien sind von der/vom AuftraggeberIn festgelegte, nicht diskriminierende, streng **unternehmensbezogene**, auf den Leistungsinhalt abgestimmten Mindestanforderungen an BewerberInnen oder BieterInnen. Sie dienen der Überprüfung, ob BewerberIn/BieterIn die Befugnis und Zuverlässigkeit sowie wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit zukommt, um den Auftrag erfolgreich abzuwickeln. Sie sind also unternehmensbezogene KO-Kriterien: Erfüllt sie das Unternehmen nicht, wird es vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen – zumindest, sofern das betroffene Unternehmen ohne Kooperationspartner auskommen will oder muss.



Eignungskriterien sind Mindestanforderungen an das Unternehmen



Auswahlkriterien können ein „Mehr“ an Referenzen mit Nachhaltigkeitsbezug fordern

Auswahlkriterien

Grundsätzlich gilt für Auswahlkriterien, nach welchen in 2-stufigen Verfahren ausgewählt wird, wer zur **Angebotslegung** auf Stufe II des Verfahrens **zugelassen wird**, dasselbe wie für Eignungskriterien. D.h. sie müssen **unternehmensbezogen** und durch die Anforderungen des Auftrags gerechtfertigt sein. Da sie gesetzlich nicht so umfassend wie Eignungskriterien geregelt sind, wäre es denkbar, Auswahlkriterien mit Nachhaltigkeitsbezug zu formulieren, die nicht durch den unter „Eignungskriterien“ angeführten Katalog von Eignungskriterien erfasst sind. Rechtssicherer ist es aber, bei Auswahlkriterien auf den Eignungskriterien aufzubauen und ein allfälliges „Mehr od. Besser“ zu bewerten (z.B. als größere Anzahl an Referenzen mit Nachhaltigkeitsbezug). Auswahlkriterien werden gewichtet bekanntgegeben.



Um den Aufwand für die Auswahl geeigneter LieferantInnen zu reduzieren, können auch Verzeichnisse für alle beschaffenden Stellen mit geeigneten LieferantInnen erstellt werden. Neue AnbieterInnen könnten sich unter Vorlage der notwendigen Nachweise um Aufnahme bewerben. Eine Liste an geeigneten Unternehmen bietet z.B. der AuftragnehmerInnenkataster Österreich (ANKÖ).

Nachhaltigkeits-relevante Tatbestände können zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führen.

Ausschlussgründe

Das Bundesvergabegesetz listet in „Ausschlussgründe“ Fälle auf, in denen ein **Unternehmen** von vornherein **nicht zu einem Vergabeverfahren zugelassen werden** kann. Darunter fallen auch nachhaltigkeitsrelevante Tatbestände wie die rechtskräftige Verurteilung auf Grund eines Umweltdelikts, Arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften, Gleichbehandlung, oder eine sonstige schwere Verfehlungen, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozial- oder Umweltrechts.

Nach den neuen EU-Vergaberichtlinien könnte diese Möglichkeit zukünftig ausgeweitet werden: Wurden bis jetzt eher strenge Anforderung an die Nachweisform der Verfehlung gestellt, wie z.B. das Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils, könnten dann gegebenenfalls etwa auch die Eigenwahrnehmung aus der Abwicklung früherer Aufträge der AuftraggeberIn bei der Beurteilung einfließen.

2. Leistungsbeschreibung – Technische Spezifikationen (Mindestanforderungen an das Produkt/Leistung)

Die Beschreibung der Leistung selbst erfolgt in sogenannten „technischen Spezifikationen“ – zB. unterstützt durch nationale oder europäische Normen oder Leistungs- und Funktionsanforderungskatalogen. Sie sind **produkt- bzw. leistungsbezogene Mindestanforderungen** an Art und Umfang der Leistung, die auf die Bedürfnisse der AuftraggeberIn zugeschnitten sind. Im Gegensatz zur Festlegung, WAS beschafft werden soll, gibt das BVergG genau vor, WIE diese Leistung beschrieben werden muss. So wird sichergestellt, dass für alle BieterInnen die **gleichen Wettbewerbsvoraussetzungen** gelten und die/der AuftraggeberIn vergleichbare Angebote erhält.

Neben den reinen technischen Grundlagen sind die Umweltkriterien, die am besten erproben.

- ▶ jede Spezifikation muss im **Zusammenhang mit der Leistung** bzw. dem Auftragsgegenstand stehen (nicht also z.B. zum Unternehmen)
- ▶ sie müssen **transparent** gemacht werden
- ▶ Spezifikationen dürfen **nicht diskriminierend** formuliert sein und sollen allfällige spezielle gesetzliche Vorgaben aus Normen und Nachweisen beachten
- ▶ sie dürfen nur dann auf bestimmte **Marken** und **Produktionsweisen** verweisen, wenn eine andere Beschreibung nicht möglich ist und der Zusatz „**oder gleichwertig**“ vorgesehen wird.
- ▶ die Festlegung einer bestimmten **Region**, aus der das Produkt stammt, ist jedenfalls **nicht zulässig**

Gütezeichen und Zertifikate in der Leistungsbeschreibung dienen primär als Beleg (Nachweis), dass eine Ware, Bauwerk oder Leistung bestimmte Anforderungen erfüllt und dürfen nur indirekt verwendet werden (siehe auch Spezialthema im Anhang).

Die Leistungsbeschreibung muss die Vergleichbarkeit der Angebote gewährleisten



Gütezeichen & Zertifizierungen dienen primär als Nachweis der Leistung



Mindestkriterienkatalog: Bei der Formulierung der Mindestanforderungen sind mit dem Beschluss des Beschaffungsfahrplans (samt Beilagen – Pflichtenheft und Mindestkriterienkatalog) die Vorgaben aus dem Mindestkriterienkatalog zu berücksichtigen. Die Kriterien sind auch über das Web Tool N:CHECKeinkauf online, nach Produktgruppen abrufbar (als Musskriterien gekennzeichnet).



Zuschlagskriterien ermitteln das wirtschaftlich günstigste Angebot



3. Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien sind **keine Muss-Kriterien**. Sie dienen dazu, das qualitativ und entsprechend sonstiger Ansprüche **beste** und **wirtschaftlich günstigste Angebot** für den Zuschlag zu ermitteln (Bestbieterprinzip). Es erfolgt eine Bewertung – oft und sinnvoller Weise – durch die Beurteilung, ob und wie weit die in den technischen Spezifikationen umschriebenen Mindestforderungen übertroffen werden.

Das Bundesvergabegesetz räumt der/dem AuftraggeberIn grundsätzlich einen großen Spielraum bei der Festlegung ein. Folgende Grundsätze sind immer zu beachten:

- ▶ Zuschlagskriterien müssen einen **Bezug zum Auftragsgegenstand** haben (siehe dazu unten)
- ▶ Sie dürfen der/dem AuftraggeberIn keine unbeschränkte Wahlfreiheit einräumen und müssen den BieterInnen ein **klares Bild geben**, was wie bewertet wird
- ▶ Sie müssen in der Bekanntmachung bzw. der Ausschreibungsunterlage – grundsätzlich **gewichtet** – bekannt gemacht werden

i Beim **Billigstbieterprinzip** wird das günstigste Angebot ausgewählt. Daher muss, um der Nachhaltigkeit gerecht zu werden, auf große Sorgfalt bei der Auswahl ausgewogener Kriterien im Ausschreibungstext gelegt werden.

Beim **Bestbieterprinzip** werden neben dem Preis auch andere Zuschlagskriterien definiert wie Qualität, technischer Wert, Ästhetik, Sicherheit, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebskosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe, Lieferzeitpunkt und Lieferungs- bzw. Ausführungsfrist.

i In Bestbieter-Ausschreibungen ist auf das Bestbieterprinzip explizit hinzuweisen, ansonsten muss der Auftrag nach dem Billigstbieterprinzip erfolgen. Beim Billigstbieterprinzip ist als einziges Zuschlagskriterium der Preis zulässig.

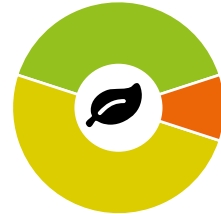
Ein Zuschlagskriterium ist auch die in der Beschaffungsstrategie empfohlene Lehrlingsquote – siehe Spezialthema Lehrlingsquote im Anhang.

4. Ausführungsbestimmungen (Vertragsbestimmungen)

Ausführungsbestimmungen – im BVergG „Vertragsbestimmungen“ oder „Bedingungen im Leistungsvertrag“ geben an, wie die Leistung ausgeführt werden soll. Hier werden Regelungen untergebracht, wie man sie auch aus dem Alltag kennt: Erfüllungszeitpunkte und -orte, Zahlungsbedingungen, Bestimmungen zu Gewährleistung und Schadenersatz usw. Bei genauerer Betrachtung erschließt sich aber der breite Einsatzbereich für die Förderung einer nachhaltigen Auftragsabwicklung in der Ausschreibungsphase.

Ausführungsbestimmungen bieten einen wesentlichen Vorteil, der besonders Nachhaltigkeitskriterien zugutekommt: Die Verankerung von Regelungen an dieser Stelle der Ausschreibung beinhaltet **keine Gefahr von Diskriminierungen** in der Leistungsbeschreibung. Sie vermeidet Fragen zum Bezug zum Auftragsgegenstand und ermöglicht eine Angebotsbewertung nach rein qualitativen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten, da Bedingungen an die Vertragsausführung für jeden gleich wirken und eine Phase betreffen, die nach Abschluss der Ausschreibung liegt.

Ausführungsbestimmungen können eine nachhaltige Auftragsabwicklung fördern



ZITAT aus den erläuternden Bemerkungen zur EU-Vergaberichtlinie: „Im Hinblick auf eine angemessene Einbeziehung umweltbezogener, sozialer und arbeitsrechtlicher Erfordernisse in die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge ist es besonders wichtig, dass Mitgliedstaaten und öffentliche AuftraggeberInnen geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der am Ort der Ausführung der Bauleistungen oder der Erbringung der Dienstleistungen geltenden Anforderungen auf dem Gebiet des Umwelt-, Sozial- und Arbeitsrechts zu gewährleisten ...“



Weiterführende Informationen zu den Kriterienarten finden sie im Anhang unter „Hintergründe zur Kriterienauswahl“.

3.3 Abwicklung der Ausschreibung/des Auftrags

Der Vertrag regelt insbesondere auch die während der Vertragserfüllung einzuhaltenden Pflichten in Hinsicht auf Nachhaltigkeit und der Konsequenzen bei Verstößen.

Kontrolle der Vertragseinhaltung

Wichtig ist, dass während der Vertragserfüllung die Einhaltung der geforderten nachhaltigen Anforderungen auch überprüft wird (Menge, Qualität, Termine). Bei Bauprojekten sollen zumindest in Stichproben Audits über Umwelt- und Arbeitssicherheit sowie Arbeitsbedingungen vor Ort erfolgen.

Etwaige **Garantien, Ersatzteilverfügbarkeit** etc. müssen bereits in der Ausschreibung gefordert werden.



ANHANG



Inhalt

1. Vergaberecht	48
▶ Recht und Normen – Nachhaltige Beschaffung	48
▶ Standardverfahren im Vergaberecht	52
2. Details zur Nachhaltigkeitsprüfung – Standardmatrix	56
3. Hintergründe zur Kriterienauswahl	60
▶ Kriterienauswahl nach den Nachhaltigkeitsdimensionen – Umwelt, Soziales, Wirtschaft	60
▶ Spezialthema – Innovationsfördernde öffentliche Beschaffung	62
▶ Kriterienauswahl nach der Kriterienart	65
▶ Eignungskriterien	65
▶ Leistungsbeschreibung – Technische Spezifikationen (Mindestanforderungen an das Produkt/Leistung)	67
▶ Spezialthema – Gütezeichen und Zertifikate in der Leistungsbeschreibung	70
▶ Zuschlagskriterien	72
▶ Spezialthema – Lehrlingsquote	75
▶ Ausführungsbestimmungen (Vertragsbestimmungen)	78

1. Vergaberecht

Recht und Normen – Nachhaltige Beschaffung



Das neu revidierte **Government Procurement Agreement (GPA, 2013)** der **World Trade Organisation (WTO)** ist eine wichtige internationale Rechtsgrundlage mit der auf internationaler Ebene Nachhaltigkeitsaspekte im Beschaffungswesen eingeführt wurden.



EU Vergaberichtlinien

Am 15. Jänner 2014 beschloss das EU Parlament die drei neuen **EU Vergaberichtlinien** (die traditionelle Vergabe-RL 2014/24/EU, die Sektorenvergaben-RL 2014/25/EU, die Konzessions-RL 2014/23/EU), die über die GPA Regelungen hinausgehen und unter anderem ein klares Bekenntnis zur einem Qualitäts- und Preiswettbewerb und zur nachhaltigen Beschaffung einfordern (erlassen am 26.02.2014). Durch das Kriterium des „wirtschaftlich günstigsten Angebots“ können Auftraggeber zB. Qualitäts-, Umwelt- oder Sozialaspekte sowie die Innovation eines Angebots stärker berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten können außerdem vorsehen, dass Auftraggeber nicht den Preis oder die Kosten allein als einziges Zuschlagskriterium verwenden dürfen.



Österreichisches Bundesvergabegesetz (BVerG)

... hat Inhalte der EU Richtlinie bis spätestens April 2016 aufzunehmen und in nationales Recht umzusetzen (außer bei der elektronischen Auftragsvergabe, die bis September 2018 einzuführen ist). Zudem berücksichtigt das BVerG wesentliche Aspekte der Energieeffizienzrichtlinie der EU (2012/27/EU). Der Rechnungshof ist angehalten, die Fortschritte in der Umsetzung des BVerG auf Bundes-, Länder- und Gemeindeebene zu prüfen.

Österreichischer Aktionsplan zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung (naBe, 2010)

Hiermit setzte der Bund ein deutliches Zeichen für mehr Nachhaltigkeit im öffentlichen Beschaffungswesen. Der Aktionsplan wurde am 20. Juli 2010 vom Ministerrat verabschiedet und enthält neben operativen Zielen auch Grundlagen für ein Monitoring und Handlungsanleitungen, die sich direkt an die operativ tätigen Beschaffungsverantwortlichen richten. Der Aktionsplan wird aktuell fortgeschrieben und die Mindestkriteriensätze ausgebaut.



Niederösterreich weist eine Reihe von einschlägigen Regelungen für ein soziales, umweltfreundliches und wirtschaftliches Beschaffungswesen aus.

Einschlägige Landesgesetze

NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz; 7200-3, i.d.F. 2013-11-20

Dieses Gesetz regelt die Nachprüfung von Entscheidungen eines Auftraggebers im Sinne der Vorschriften im Bereich des öffentlichen Auftragswesens (Art. 14b Abs. 1 und 5 B-VG) in einem Vergabeverfahren, das gemäß Art. 14b Abs. 2 B-VG in den Vollziehungsbereich des Landes fällt.

NÖ Veranstaltungsgesetz 2013, LGBl 7070-2

... Hinsichtlich von Gesundheits- und Sicherheitsschutz, Umweltschutz und Beschaffungen für große Veranstaltungen ...

NÖ Energieeffizienzgesetz 2012; NÖ EEG 2012

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Effizienz der Energienutzung im Land NÖ kostenwirksam zu steigern ... §10. Festlegung von Anforderungen, wonach die zu beschaffenden Ausrüstungen und Fahrzeuge aus Listen energieeffizienter Produkte auszuwählen sind... Festlegung von Anforderungen, die den Kauf von Ausrüstungen vorschreiben, die in allen Betriebsarten – auch in Betriebsbereitschaft – einen geringeren Energieverbrauch aufweisen ... Festlegung von Anforderungen, die den Kauf oder die Anmietung von energieeffizienten Gebäuden oder Gebäudeteilen bzw. den Ersatz oder die Nachrüstung von gekauften oder angemieteten Gebäuden oder Gebäudeteilen vorschreiben, um ihre Energieeffizienz zu verbessern ... Leitlinien zur Berücksichtigung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (z.B. im Rahmen der Zuschlagskriterien, bei der Festlegung technischer Spezifikationen u.a.) zu erarbeiten und in geeigneter Weise (z.B. Internet) zu veröffentlichen

NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992, LGBl 8240-6, i.d.F. 2013-12-05

Indirekt über das Ziel der Abfallvermeidung – umweltfreundliche Beschaffung

NÖ Bauordnung 1996, LGBl 8200-23, i.d.F. 11-04-2014

*...regelt das **Bauwesen** im Land Niederösterreich*

NÖ Bauprodukte-und Marktüberwachungsgesetz 2013, LGBl 8204-0, i.d.F. 2014-04-11

... regelt die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt, ..., die bautechnische Zulassung, die Verwendung sonstiger Bauprodukte, die Marktüberwachung von Bauprodukten, ...“CE-Kennzeichnung“ ...

Aus dem Motivenbericht zum Gesetzesentwurf (Ltg-272/B-23/1-2014, Kz: RU1-BO-6/068-2011):

„Die CE-Kennzeichnung stellt die Produktsicherheit von Bauprodukten insofern sicher, als bei ordnungsgemäßer Planung und Bauausführung die von der Europäischen Union definierten sieben Grundanforderungen (mechanische Festigkeit und Standsicherheit; Brandschutz; Hygiene; Gesundheit und Umweltschutz; Nutzungssicherheit einschließlich Barrierefreiheit; Schallschutz; Energieeinsparung und Wärmeschutz und nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen) an Bauwerken erfüllt werden.“

(Anmerkung: Ergänzend dazu sei auf den Landesregierungsbeschluss vom 12.03.2002 zur gewerkweisen Ausschreibung von Bauvorhaben hingewiesen. Dieser Beschluss kann regionale Lösungen im Bauvorhaben unterstützen helfen.)

☒ *Einschlägige Beschlüsse des NÖ Landtages*

LT Beschluss vom 01.07. 2010 betreffend Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus **ausbeuterischer Kinderarbeit** im öffentlichen Beschaffungswesen, zu Ltg.-568/R-1/2-2010 als Ergänzung zum vorangegangenen Beitritt Niederösterreichs zu den **ILO Arbeitsorganisations Normen**

... Als Großverbraucher verfügt das Land Niederösterreich vor allem im Beschaffungswesen über die Möglichkeit, zur Überwindung von ausbeuterischer Kinderarbeit beizutragen und damit auch über die Grenzen Niederösterreichs hinaus eine Vorbildfunktion einzunehmen ...

Nach Beitritt Niederösterreich zur Internationalen Arbeitsorganisation ILO müssen deren Ausführungsbestimmungen in allen niederösterreichischen Ausschreibungen enthalten sein: „Einhaltung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Bedingungen und Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen«. (siehe Kapitel „Ausführungsbestimmung“, siehe auch BVerG 2006, §84ff)

LT Beschluss vom 25.01.2007 zum **Global Marshall Plan**

Bekanntnis zu den Millenniumszielen der Vereinten Nationen ... Umsetzungskonzept mit Initiativen zum Fairen Handel ...

LT Beschluss zum NÖ **Energiebericht 2005**, Ltg-730/B-42/3-2006

betreffend Strombeschaffung und atomstromfreies Niederösterreich ...

LT Beschluss vom 18. 02 1993 hinsichtlich der **Vermeidung von PVC**

... Die Produktion von PVC ist energieintensiv und stellt aufgrund der dabei zu verwendenden, zu manipulierenden, zu transportierenden, zum Teil hoch reaktiven und toxischen Produktionsmittel (z. B. Vinylchlorid, DEHP, Chlorgas, Blei, Kadmium) ein bedeutendes Gesundheits- sowie Umweltrisiko dar. ... PVC sollte daher aufgrund seiner ökologischen Bedenklichkeit weitgehend durch umweltfreundlichere Produkte ersetzt werden (z.B. Holz, Metall, Textilien, Papier) ... PVC in Anwendungsbereichen für langlebige Produkte (etwa Fenster und Fußbodenbeläge) durch geeignete Alternativprodukte ersetzt werden ... muss im Verpackungswesen und in der Produktion von kurzlebigen Produkten absolut vermieden werden.

☒ *Einschlägige Normerlässe – Beschaffungswesen*

Arbeitsstoffe Dienstnehmerschutz 16-14/00-0001 – Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen , Vorschrift	... gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe nur in unbedingt erforderlichen Mengen einkaufen, da sich durch zu lange Lagerung die Stoffeigenschaften verändern können bzw. diese unbrauchbar werden und somit als gefährlicher Abfall die Umwelt zusätzlich belasten. Nach Möglichkeit sind zukünftig alle gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffe durch weniger gefährliche Stoffe (umwelt- und gesundheitsschonend) zu ersetzen ...
Bedienstetenschutz Organisation 16-14/00-0002 – Organisation Bedienstetenschutz NÖ Straßendienst, Vorschrift	... Berücksichtigung der Ergonomie beim Einkauf von Maschinen und Kraftfahrzeugen ...
Dienstkleidung 16-14/00-0005 – Dienstkleidung für die Bediensteten der Gruppe Straße, Vorschrift	... der Einkauf hat unter Beachtung der für den Bedienstetenschutz maßgeblichen Vorschriften (Normen, etc.) zu erfolgen ...
Landespflegeheime Leitung und Betrieb 13-01/00-0100 – Landespflegeheime, Leitung und Betrieb; Vorschrift	... Dienstbekleidung Mindestausstattung... Zur Optimierung der wirtschaftlichen Betriebsführung erfolgte der Zusammenschluss zu einer Einkaufsorganisation mit der NÖ Landeskliniken Holding ...
Maschinen und Kraftfahrzeuge des NÖ Straßendienstes 16-04/00-0004 – Maschinen und Kraftfahrzeuge des NÖ Straßendienstes; Vorschrift	... Zentrale Beschaffung von Ersatzteilen (ST2) ...

Judikatur und Materialien

Eine wesentliche Triebkraft für rechtliche Entwicklungen im sozialen und ökologischen Sektor ist die europäische und nationale Judikatur der Vergabekontrollbehörden. Tatsächlich sind die in Gesetzesform festgelegten Vorgaben mit ausdrücklichem Bezug zu Nachhaltigkeit nicht sehr detailliert. So ist es oftmals der Judikatur vorbehalten aufzuzeigen, ob und wie weit nachhaltige Kriterien noch Deckung durch den Rechtsrahmen finden. In vielen Fällen findet dieses „Case-Law“ über den Umweg einer neuen Kodifikation oder Anpassung der jeweiligen gesetzlichen Regelungen wieder Eingang in das Gesetz selbst. Überspitzt formuliert könnte man sagen **«Nur wer wagt, kann auch verändern.»**

Eine wesentliche Hilfe für die Anwendung in der Praxis sind Materialien und erläuternde Bemerkungen des Gesetzgebers oder zuständiger Fachorgane. Das gilt für die Ebene der Europäischen Union, wenn wichtige Informationen zur nachhaltigen Beschaffung in erläuternden Bemerkungen einer neuen Richtlinie angeführt sind oder in einem eigenen Leitfaden der Europäischen Kommission EK zusammengefasst werden.

Dasselbe gilt aber auch auf nationaler Ebene, erwähnt sei hier der **Aktionsplan nachhaltige Beschaffung**, siehe <http://www.nachhaltigebeschaffung.at/node/185>.

Standardverfahren im Vergaberecht (Stand 2014)

☒ Einstufige Standardverfahren

Offenes Verfahren

im Unter- als auch im
Oberschwellenbereich zulässig

Beim offenen Verfahren wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Alle – nach Maßgabe der Regelungen der Ausschreibungsunterlage geeigneten – Unternehmen können am Verfahren teilnehmen und ein Angebot legen. Welcher der BieterInnen den Zuschlag bekommt, wird mit Hilfe der Zuschlagskriterien ermittelt.

Verfahrensspezifika:

Es darf nicht verhandelt werden – BieterInnen sind nach Ende der Angebotsfrist an ihr Angebot gebunden und können es inhaltlich nicht mehr verändern. Eignet sich vor allem bei Ausschreibung von konstruktiv beschreibbaren Leistungen.

nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung

als Regelverfahren bis max. EUR 100.000,-
bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen,
bis max. EUR 1.000.000,- bei Bauaufträgen

Beim nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung wird eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen (mindestens 3) zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Danach folgt das Verfahren dem Ablauf des offenen Verfahrens, insbesondere darf nicht verhandelt werden.

Verfahrensspezifika:

Solange der Schwellenwert für Direktvergaben bei EUR 100.000,- liegt, hat dieses Verfahren wenig praktische Relevanz für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen. Interessant für den Baubereich und für den Fall, dass der Schwellenwert für Direktvergaben wieder abgesenkt werden sollte.

Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung

als Regelverfahren nur bis
100.000 Euro möglich

Bei einem Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung werden – im Unterschwellenbereich grundsätzlich mindestens 3 – Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Danach kann über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt werden.

Verfahrensspezifika:

Der Ablauf eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung ist nicht explizit im BVergG geregelt; allerdings ergibt sich schon aus den Grundsätzen des Vergaberechts, dass eine Aufforderung zur Anbotslegung in der Regel unter Verwendung einer Ausschreibungsunterlage erfolgen sollte, die bestimmte Mindestanforderungen wie z.B. eine ausreichende Beschreibung der Leistung, wesentliche Vertragsbestimmungen, ein Ende der Angebotsfrist und die Bewertung im Rahmen der Zuschlagskriterien erfüllt; sofern in der Ausschreibung nicht anders vorgesehen, sollte grundsätzlich mit allen Bietern zumindest einmal verhandelt werden. Das Verfahren hat wenig praktische Relevanz, solange der Schwellenwert für Direktvergaben bei EUR 100.000,- liegt.

☒ Zweistufige Standardverfahren

nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung

im Unter- als auch im
Oberschwellenbereich zulässig

Beim nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung werden auf Stufe I des Verfahrens eine unbeschränkte Anzahl von UnternehmerInnen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert. Bereits bei der Bekanntmachung muss bestimmt werden, wie viele BewerberInnen zur Angebotslegung eingeladen werden (Oberschwellenbereich: Mindestens 5, Unterschwellenbereich: Mindestens 3). Liegt die Anzahl der BewerberInnen über der angegebenen Mindestanzahl, muss mit Hilfe von vorab festgelegten Auswahlkriterien (unternehmensbezogene Bewertungskriterien) auf die festgelegte BewerberInnenzahl reduziert werden. Die ausgewählten BewerberInnen werden auf Stufe II des Verfahrens zur Abgabe von Angeboten aufgefordert.

Verfahrensspezifika:

Das Verfahren kann dem Auftraggeber/der Auftraggeberin viel Aufwand ersparen, wenn – insbesondere bei Standardlieferungen – eine hohe Zahl von Angeboten zu erwarten sind, die sonst im offenen Verfahren alle zu prüfen und zu bewerten sind. So kann der Kreis, der zur Angebotslegung aufgeforderten Unternehmen, eingeschränkt werden. Umgekehrt können dadurch neue Produzenten/Produkte am Markt übersehen werden.

Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung

Oberschwellenbereich: nur beschränkt
zulässig im Unterschwellenbereich: unbeschränkt bei Lieferungen und Dienstleistungen zulässig; bei Bauleistungen bis EUR 1. Mio

Beim Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung werden auf Stufe I des Verfahrens eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert. Bereits bei der Bekanntmachung muss bestimmt werden, wie viele BewerberInnen zur Angebotslegung eingeladen werden (Oberschwellenbereich: Jedenfalls mindestens 3, Unterschwellenbereich: Grundsätzlich mindestens 3). Liegt die Anzahl der BewerberInnen über der festgelegten Maximalzahl an zuzulassenden Unternehmen, wird mit Hilfe von bekannt gemachten Auswahlkriterien auf die festgelegte BewerberInnenanzahl reduziert. Die ausgewählten BewerberInnen werden auf Stufe II des Verfahrens zur Abgabe von Angeboten eingeladen, über die in der Folge verhandelt werden kann – und grundsätzlich auch verhandelt werden muss.

Verfahrensspezifika:

Es ist gleich dem nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung, nur mit der Ausnahme, dass verhandelt werden kann. Das hat starke Relevanz für die Vergabe vor allem von geistigen Leistungen, die nicht hinreichend genau beschrieben werden können, um ohne Verhandlungen ein vergleichbares und abschließendes Ergebnis der Vergabe erreichen zu können. Sehr starke Gestaltungsmöglichkeiten stehen hier einem relativ hohen Aufwand bei der Verfahrensabwicklung gegenüber.

Direktvergaben

Direktvergabe ohne vorheriger Bekanntmachung

Bis max. EUR 100.000,- zulässig
(jedenfalls bis 31.12.2016)

Bei der Direktvergabe wird eine Leistung, gegebenenfalls nach Einholung von Angeboten oder unverbindlichen Preisauskünften, von einem oder mehreren Unternehmen formfrei und unmittelbar von einem ausgewählten Unternehmer gegen Entgelt bezogen.

Verfahrensspezifika:

Ein einfaches formfreies Verfahren. Die Anforderung an die Leistung (Produkt) und Unternehmen bestimmt die AuftraggeberIn.

Unverbindliche Preisauskünfte (Angebote) zum Nachweis der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Kosten sind dann nachzuweisen, wenn dies nach internen Regelungen erforderlich ist! Bei einer Direktvergabe sind, sofern der Dokumentationsaufwand wirtschaftlich vertretbar ist, der Gegenstand und Wert des Auftrages, der Name des Auftragnehmers sowie die Prüfung der Preisangemessenheit schriftlich festzuhalten.

Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung

Bis max. EUR 130.000,- für Liefer- und Dienstleistungsaufträge, bis max. EUR 500.000,- für Bauaufträge zulässig

Bei der Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung wird, nachdem einer unbeschränkten Anzahl von Unternehmen die beabsichtigte Vergabe eines Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsauftrages bekannt gemacht wurde, und nach Einholung von einem oder mehreren Angeboten, eine Leistung formfrei von einem ausgewählten Unternehmer gegen Entgelt bezogen.

Verfahrensspezifika:

Ein einfaches, formfreies und sehr rechtssicheres Verfahren mit Transparenzanspruch. Es sind objektive, nicht diskriminierende, mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängende Kriterien festzulegen, an Hand derer die Auswahl der bzw. des Unternehmens erfolgt. Unmittelbar nach Zuschlagserteilung ist alle anderen Unternehmen, die Angebote gelegt bzw. sich um eine Teilnahme beworben haben, mitzuteilen, welchem Unternehmen der Zuschlag zu welchem Gesamtpreis erteilt wurde.

☒ Sonderverfahren

Rahmenvereinbarung	immer zulässig, sofern die Rahmenvereinbarung im Rahmen eines Standardverfahrens vergeben wird (ausgenommen das nicht offene Verfahren ohne Bekanntmachung und Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung)
---------------------------	---

Eine Rahmenvereinbarung ist eine Vereinbarung ohne Abnahmeverpflichtung zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmern, die zum Ziel hat, die Bedingungen für die Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den in Aussicht genommenen Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommene Menge. Auf Grund einer Rahmenvereinbarung wird nach Abgabe von Angeboten eine Leistung von einer Partei der Rahmenvereinbarung mit oder ohne erneuten Aufruf zum Wettbewerb bezogen.

Verfahrensspezifika:

Eine Mischung aus Verfahren und Vertrag, die dem Auftraggeber eine sehr breite Palette an Möglichkeiten bietet. So kann ein Pool geeigneter Unternehmen aufgebaut oder die Leistung aufgrund technischer Umstände bei aufrehtem Leistungsvertrag angepasst werden. Nachteil: Als Regelverfahren ist sie nur bis zu einer Laufzeit von 3 Jahren zulässig, in Ausnahmefällen kann sie bis 5 Jahre abgeschlossen werden.

dynamisches Beschaffungssystem	zulässig, sofern das dynamische Beschaffungssystem nach Durchführung eines offenen Verfahrens einrichtet wurde
---------------------------------------	--

Ein dynamisches Beschaffungssystem ist ein vollelektronisches Verfahren für die Beschaffung von Leistungen, bei denen die allgemein auf dem Markt verfügbaren Merkmale den Anforderungen des Auftraggebers genügen. Bei einem dynamischen Beschaffungssystem wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmern öffentlich zur Abgabe von unverbindlichen Erklärungen zur Leistungserbringung aufgefordert und alle geeigneten Unternehmer, die zulässige Erklärungen zur Leistungserbringung abgegeben haben, werden zur Teilnahme am System zugelassen. Bei einem dynamischen Beschaffungssystem wird die Leistung nach einer gesonderten Aufforderung zur Angebotsabgabe von einem Teilnehmer am dynamischen Beschaffungssystem bezogen.

Verfahrensspezifika:

Ein vollelektronisches Verfahren zur Vergabe „marktüblicher“ Leistungen (z.B. Büromaterial, Büromöbel).

wettbewerblicher Dialog	Ausnahmeverfahren für komplexe Aufträge
--------------------------------	---

Beim wettbewerblichen Dialog führt der Auftraggeber, nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmern öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert wurde, mit ausgewählten Bewerbern einen Dialog über alle Aspekte des Auftrags. Ziel des Dialogs ist es, eine oder mehrere den Bedürfnissen und Anforderungen des Auftraggebers entsprechende Lösung oder Lösungen zu ermitteln, auf deren Grundlage oder Grundlagen die jeweiligen Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Verfahrensspezifika:

Ein Ausnahmeverfahren für komplexe Aufträge, die nicht in einem Standardverfahren vergeben werden können und bei denen eine dialogische Er- und Bearbeitung der Lösung nur gemeinsam mit den Bietern möglich ist.



2. Details zur Nachhaltigkeitsprüfung – Standardmatrix

Die Nachhaltigkeitsprüfungen haben im Wesentlichen folgende quantitative und qualitative Kriterien zu berühren. Nicht enthalten sind die Indikatoren nach denen die Nachhaltigkeit gemessen wird. Diese werden je nach Anwendung ausdifferenziert in N:CHECKvorplanung angeboten (siehe www.ncheck.at)

*Matrix Nachhaltigkeitsprüfung Produkte/
Lieferleistungen &
Dienstleistungen*

Produkte/Lieferleistungen/Dienstleistungen

Als Grundlage einer nachhaltigen Ausschreibung sind Produkte und Lieferleistungen hinsichtlich ihrer Wirkungen auf folgende Ziele zu überprüfen:

Energie und Ressourcen schonen

- ▶ Energie und Ressourcen effizient nutzen – Energie, Wasser, Mineralien, organisches Material, Fläche, Boden ...
- ▶ Einsatz von erneuerbaren Energien und Ressourcen fördern
- ▶ Rohstoffe aus Kreislaufsystemen verwenden – Altstoffe, Wasser

Belastungen vermeiden bzw. reduzieren

- ▶ Umweltbelastungen/Emissionen vermeiden bzw. verringern – in Wasser, Luft, Boden, ...
- ▶ kurze Transportwege und emissionsarme Transportmittel fördern
- ▶ Klima schützen

Qualität des Ökosystems erhalten bzw. stärken

- ▶ Qualität der Umwelt und Funktion der Nutzung erhalten bzw. stärken
- ▶ biologische Vielfalt erhalten, Lebewesen schützen
- ▶ Landschaftscharakter und Landschaftstyp erhalten

Erfolg und Leistungsfähigkeit sicherstellen

- ▶ Innovation bei Betriebsführung, Produktion und Produkten fördern
 - ▶ Wirtschaftsposition und betriebliche Leistungsfähigkeit erhalten
 - ▶ Regionale Wertschöpfung erhalten bzw. verbessern – BRP, ...
-

Bedarf, Eignung und Kosten/Nutzeneffekt prüfen

- ▶ Bedarfsprüfung durchführen/Nutzeneffizienz sicherstellen
- ▶ Funktionelle Eignung/technischer Nutzen und Anforderungen erfüllen
- ▶ Kosten/Nutzeneffekte gewährleisten – Lebenszyklus betrachten

Vertrauen schaffen

- ▶ Kundenbetreuung optimieren
- ▶ zukunftsfähige Produkte fördern – Langlebigkeit, Reparaturfähigkeit, Synergien, ...
- ▶ Identifikation + Image verbessern durch gesell. Verantwortung – Beteiligungen, Stiftungen, NH Veranlagungen, ...

Soziale Betriebsstrukturen schaffen und pflegen

- ▶ Arbeitsplätze für Jugendliche + Ältere schaffen/erhalten
- ▶ Arbeitsplatzqualität sichern + verbessern – Gesundheit, Sicherheit, Atmos., Recht auf sinnstiftende Arbeit
- ▶ gerechte Entlohnung und Einhaltung von Arbeits- und Sozialrechten sicher stellen

Fairer und vorausschauender Umgang mit Angestellten und KundInnen

- ▶ Partizipation ermöglichen – Einbeziehung der Kundinnen in die Entwicklung
- ▶ Soziale und fachliche Qualifikation sichern
- ▶ Gerechter Umgang durch Chancengleichheit und Integration

Menschen/KonsumentInnen im weiteren Umfeld schützen

- ▶ Kommunikation und Vernetzung nach außen fördern – Stakeholder, KonsumentInnen
 - ▶ Sicherheit und Gesundheit bei den KonsumentInnen gewährleisten und fördern
 - ▶ Globale Verantwortung bei der Herstellung übernehmen – fairer Handel, ...
-



Die Vorplanungen bei Hochbauprojekten können einfach und zeitsparend mit N:CHECKplanung unterstützt werden. www.ncheck.at

Matrix Nachhaltigkeitsprüfung Planungen – Hoch- & Tiefbau

Planungen im Hoch- und Tiefbau

Wichtig ist, dass bereits bei der Projektentwicklung das Projekt/Vorhaben aus einem nachhaltigen Blickwinkel betrachtet wird. Bei Bauvorhaben zB. müssen bereits die Funktionen klar betrachtet werden, für wen ist dieses Gebäude, welche Nutzung ist angedacht, was braucht es um die Funktionen zu erfüllen und Betriebs-Abläufe effizient zu gestalten? Welche Lösung wäre die passendste? Welche Anforderungen und Bedürfnisse sind zu erfüllen? Die Einbindung und der Dialog aller Stakeholder ist ein wichtiger Erfolgsfaktor. Als Grundlage einer nachhaltigen Ausschreibung sind Planungen im Hoch- und Tiefbau hinsichtlich ihrer Wirkungen auf folgende Ziele zu überprüfen:

Energie und Ressourcen schonen

- ▶ Effizienten Einsatz von Energie und Material bedenken (Trinkwasserverbrauch, Energieverbrauch, Energieeffizienz, ...)
- ▶ Naturnahe Ressourcen nutzen (Erneuerbare verstärkt einsetzen, nicht erneuerbare ersetzen/reduzieren)
- ▶ Natur und Fläche sparsam nutzen (Flächeneffizienz, Verdichtung, ...)

Belastungen vermeiden bzw. reduzieren

- ▶ Emissionen Luft reduzieren (Treibhausgase, VOC, emittierende Schadstoffe vermeiden ...)
- ▶ Abfall und Abwasser reduzieren/Boden schützen (Abfalltrennung, Wiederverwenden, Wiederverwerten, Abwasseraufkommen reduzieren, Schadstoffe vermeiden, ...)
- ▶ Lärm, Wärme, Strahlung, Geruch minimieren (Schallschutz, Wärmeschutz, ...)

Qualität des Ökosystems erhalten bzw. stärken

- ▶ Gestaltung der Gebäude und Landschaftsqualität optimieren (Freiraumgestaltung, Gestalterische und städtebauliche Qualität, Landschaftsbild, Funktionalität des Freiraums, ...)
- ▶ Nutzungsfunktion und Umweltqualität berücksichtigen und fördern (Produkte aus nachhaltiger Bewirtschaftung, Nachhaltige Materialgewinnung/Holz, ...)
- ▶ biologischen Vielfalt erhalten (Biodiversität, ...)

Wirtschaftliche Qualität des Bauvorhabens sichern

- ▶ Finanzielle Dauerhaftigkeit (Absicherung) des Vorhabens sichern (Lebenszykluskosten)
- ▶ Wirtschaftliche Rahmenbedingungen und Humanressourcen berücksichtigen
- ▶ Kostendeckung und Effizienz des Mitteleinsatzes bedenken

**Funktionale
Qualität des
Bauvorhabens sicher
stellen**

- ▶ Beim Konzept des Gebäudes auf Qualität und Innovationen achten
- ▶ Qualität/Innovation bei technischer Ausstattung und Geräten berücksichtigen
- ▶ Qualität und Organisationskonzept des Betriebs und Instandhaltung bedenken

**Regionale Identität und
Wertschöpfung stärken**

- ▶ Impulse und Wertschöpfung für die Region setzen
- ▶ Einbindung in die Region und regionale Identität fördern
- ▶ Beitrag zum Image der Region leisten

**Soziale Strukturen
schaffen und pflegen
– Infrastruktur und
Nachversorgung**

- ▶ Gesundheits- und Sicherheitseinrichtungen (Feuerwehr, ÄrztInnen, Spitäler, etc.) schaffen
- ▶ Attraktives Arbeitsumfeld mit vielfältige Einrichtungen für Kultur, Freizeit, ... (Kinderspielplätze, Sportstätten, Restaurants, ...)schaffen..
- ▶ Zugänglichkeit, Verkehrsinfrastruktur und Nahversorgungseinrichtungen (Kinderbetreuungsstätten, Geschäfte, Verkehrsanbindung, öffentliche Verkehrsmittel, Fahrradabstellplätze etc.) schaffen

**aktiv für ein
besseres
Miteinander**

- ▶ Sozialkapital stärken -Bindungen und Beziehungen, die zwischen einzelnen Menschen und verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen (Multifunktionalität, Begegnungsräume, ...)
- ▶ Partizipation und Beteiligung der Stakeholder ermöglichen (Stakeholdergespräche, Befragungen)
- ▶ Kommunikation nach außen und innen fördern (Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation und Struktur im Planungsteam, ...)

**NutzerInnen und
Menschen im Umfeld
schützen und Zufriedenheit und Identität
fördern**

- ▶ Sicherheit und Gesundheit der Stakeholder schützen (Sicherheitsmaßnahmen, Gesundheitsschutz, Gesundheitsvorbeugung, ...)
 - ▶ Zufriedenheit und Identifikation mit dem Bauvorhaben fördern – (thermischer, akustischer, visueller Komfort, Identität, ...)
 - ▶ Akzeptanz und Gleichbehandlung als fixen Bestandteil berücksichtigen (Barrierefreiheit, gleichberechtigte Strukturen im Bauvorhaben, Berücksichtigung verschiedenster NutzerInnengruppengerechtigkeit mit besonderen Bedürfnissen – Kinder, Frauen, Menschen mit Behinderung, ältere Menschen)
-

Die Auswahl der richtigen Kriterien für die Ausschreibungsdokumente ist zentral für den erfolgreichen Einkauf.

3. Hintergründe zur Kriterienauswahl

Im folgenden Teil finden Sie interessante Hintergründe und Details zur richtigen Kriterienauswahl beleuchtet aus dem Blickwinkel der Nachhaltigkeitsdimensionen und der Kriterienart.

Darunter werden Spezialthemen abgehandelt wie zB.

- ▶ die „Innovative öffentliche Beschaffung“ im Kapitel Wirtschaftskriterien
- ▶ „Gütezeichen und Zertifikate“ im Kapitel Technische Spezifikationen
- ▶ „Lehrlingsquote“ im Kapitel Zuschlagskriterien.

Die Sammlung sämtlicher öffentlich verfügbarer Kriterien findet sich im Unterstützungswerkzeug N:CHECKeinkauf unter www.ncheck.at.

Kriterienauswahl nach den Nachhaltigkeitsdimensionen – Umwelt, Soziales, Wirtschaft



Zitat; § 19 Abs. 5 BVergG: „Im Vergabeverfahren ist auf die Umweltgerechtigkeit der Leistung Bedacht zu nehmen. Dies kann insbesondere durch die Berücksichtigung ökologischer Aspekte (wie etwa Endenergieeffizienz) bei der Beschreibung der Leistung, bei der Festlegung der technischen Spezifikationen oder durch die Festlegung konkreter Zuschlagskriterien mit ökologischem Bezug erfolgen.“

Hinweis: Auch wenn die umweltrelevanten Kriterien nicht direkt im Produkt sichtbar sind, können diese gefordert werden. In jedem Falle muss aber das Kriterium den Hauptgegenstand der Leistung betreffen (Beispiel: Es kann nicht eingefordert werden, dass die Angestellten des Auftragnehmers aus Umweltgründen mit dem Fahrrad in die Arbeit fahren sollen.).

Ökologische Kriterien sind in vielen Anwendungsbereichen außerhalb des Vergaberechts deutlich weiter entwickelt und verankert als soziale Kriterien. Das betrifft **unternehmensbezogene Standards** wie z.B. Umweltmanagementsysteme, die Verankerung verbindlicher Standards und Kennzeichnungsverpflichtungen in Gesetzen, Verordnungen, nationalen oder internationalen Normen sowie die Nachweisformen durch etablierte Zertifizierungen und Labels. Es liegt auch in der Natur des Umweltbereichs, dass die Kriterien leichter quantifizierbar und **messbar sind** – was eine praktische Anwendung im Beschaffungsprozess erleichtert. Zahlreiche umweltrelevante Kriterien finden sich produktspezifisch gesammelt im Tool N:CHECKeinkauf unter www.ncheck.at.

Eine Herausforderung ergibt sich aus den durch die neuen EU-Vergaberichtlinien forcierten **Lebenszyklusbetrachtungen bzw. -berechnungen**, da zB. die Rückverfolgung einer unter Umständen sehr langen Produktionskette schwierig ist (Datenverfügbarkeit).

Eine andere Herausforderung bildet die ständige **Weiterentwicklung des Marktes**. Oft stehen NachfragerInnen keine Übersicht über den Stand der Technik oder über verfügbare Alternativen zur Verfügung. Eine kontinuierliche Verfolgung der technischen Entwicklungen ist insbesondere bei langfristigen Verträgen nicht immer möglich.



Umweltkriterien können z.B. umfassen:

Materialien und Stoffe, die enthalten sein sollen bzw. nicht enthalten sein sollen – zB. ohne PVC, 100% aus unbehandeltem Holz, mit 70% Recyclingkunststoffanteil, chlorfreie Produktions- und Verarbeitungsmethoden (zB. Bleichen).

Strom aus erneuerbaren Energien kann gefordert werden, auch wenn sich das Endprodukt – „Strom“ – nicht von konventionell erzeugtem Strom unterscheidet.

Zitat; § 19 Abs. 6 BVergG: „Im Vergabeverfahren kann auf die Beschäftigung von Frauen, von Personen im Ausbildungsverhältnis, von Langzeitarbeitslosen, von Menschen mit Behinderung und älteren Arbeitnehmern sowie auf Maßnahmen zur Umsetzung sonstiger sozialpolitischer Belange Bedacht genommen werden. Dies kann insbesondere durch die Berücksichtigung derartiger Aspekte bei der Beschreibung der Leistung, bei der Festlegung der technischen Spezifikationen, durch die Festlegung konkreter Zuschlagskriterien oder durch die Festlegung von Bedingungen im Leistungsvertrag erfolgen.“



Bis jetzt galt der „schwache“ Bezug von **sozialen Kriterien** zum Auftragsgegenstand als größte vergaberechtliche Herausforderung in diesem Bereich. Ein Judikat des EuGH zu **fair gehandelten Produkten** aus dem Jahre 2012 (C-368/10) war Ausgangspunkt für eine positive Entwicklung der damit verbundenen Rechtsfragen, als festgestellt wurde, dass „das Unionsrecht einem öffentlichen Auftrag nicht grundsätzlich entgegensteht, wenn bestimmte zu liefernde Erzeugnisse aus ökologischer Landwirtschaft oder fairem Handel stammen.“

Die Ansätze aus diesem Judikat wurden weitgehend in die neuen EU-Vergaberichtlinien übernommen und erlauben nunmehr die Berücksichtigung von sozialen Kriterien auch in der **Phase der Produktion**, insbesondere wenn sie als Ausführungsbestimmung oder Zuschlagskriterium verankert wird.



Spezialthema – Innovationsfördernde öffentliche Beschaffung

Innovationsfördernde öffentliche Beschaffung wird als Schlüssel zum Ankurbeln zukunftsfähiger Technologien gesehen und von EU und Bund gefordert.

Mit der Novelle des BVerG 2013 wurde ein Teilaspekt des am 25. September 2012 durch den Ministerrat beschlossenen „Leitkonzept für eine innovationsfördernde öffentliche Beschaffung“ umgesetzt, wonach Innovation explizit als sekundäres Beschaffungsziel im Bundesvergabegesetz 2006 (BVerG 2006) verankert werden soll.



Zitat; § 19 Abs. 7 BVerG: „Im Vergabeverfahren kann auf innovative Aspekte Bedacht genommen werden. Dies kann insbesondere durch die Berücksichtigung innovativer Aspekte bei der Beschreibung der Leistung, bei der Festlegung der technischen Spezifikationen oder durch die Festlegung konkreter Zuschlagskriterien erfolgen.“

Innovation konnte zwar schon nach geltender Rechtslage berücksichtigt werden, die o.a. Bestimmung unterstreicht jedoch die Bedeutung einer innovativen Ausrichtung im Beschaffungswesen und kann in der Praxis als Grundlage und rechtlicher Anknüpfungspunkt für innovative Regelungen in Ausschreibungen zitiert werden.

Innovation ist ein wichtiger Bereich der Nachhaltigkeit. Die Beschaffung von Innovationen unterstützt neue Lösungen von gesellschaftlichen Herausforderungen und stärkt (regionale) Märkte. Für die niederösterreichischen Unternehmen kann dies zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit beitragen.



Es gibt verschiedene Möglichkeiten, Innovation in einem **Beschaffungsprozess** zu berücksichtigen:

- ▶ Sie wissen als AuftraggeberIn schon sehr genau, welches innovative Produkt oder welche innovative Lösung für sie in Frage kommt? Dann geht es eigentlich nur mehr darum, diese Vorgaben möglichst präzise in der Ausschreibung – z.B. den technischen Spezifikationen – zu beschreiben.
- ▶ Sie haben noch keinen Überblick darüber, welche Innovationen der Markt für Sie bereit hält?
 - Dann können diese Aspekte in der Vorbereitung der Ausschreibung erkundet werden (siehe oben) oder ...
 - ... Sie räumen den BieterInnen durch die Wahl des Vergabeverfahrens (z.B. einen wettbewerblichen Dialog) ...
... oder durch die Ausgestaltung der Ausschreibung (funktionale Leistungsbeschreibung, Zulassen von Alternativangeboten etc.) Spielräume ein, ihre eigenen innovativen Lösungen aktiv einzubringen

Bei der Beschaffung von neuartigen Produkten ist es wichtig, die konkrete Zielsetzung in vordefinierten Kennzahlen festzulegen z.B. Energieeffizien-
zansprüche, Emissionsbelastungen etc.

Innovation kann in folgenden drei **Kriterien** (IÖB Kriterien/Innovationsfördernde
Öffentliche Beschaffung des Bundes- BMVIT, 2014) in einer Ausschreibung verankert
werden:

Der Beschaffungsgegenstand bzw. dessen Technologie ist/wurde

1) ... ein Demonstrationsobjekt/Prototyp –

der Innovationsgehalt kann sich auf die Nutzungsphase aber auch auf die Herstellung,
den Transport und/oder die Entsorgung beziehen.

Aufgrund des erhöhten technischen und auch wirtschaftlichen Risikos bei der Beschaf-
fung eines Demonstrationsobjekts bzw. Prototyps, sollte eine **Risikoanalyse** mit Maß-
nahmenkatalog gefordert werden.

2) ... durch eine Fachjury als innovativ beurteilt

z.B. durch Auszeichnung mit einem Innovationspreis oder durch Inanspruchnahme von
Forschungs-, Technologie- und Innovationsförderungen des Bundes (FTI; BMVIT) in der
Entwicklung bzw. Planung

Beispiel

Die von einem Baustoffhersteller entwickelte „Baumit HardTop – Die DesignFassade“
(<http://www.infinoe.at/1164>) wurde beim NÖ-Innovationspreis 2013 ausgezeichnet!



3) ... im KomKlima-Technologiekatalog als hochinnovativ eingestuft

Innovation – KomKlima-Technologiekatalog

Neben Innovation werden im KomKlima-Technologiekatalog auch die ökologischen und
wirtschaftlichen Auswirkungen bewertet. www.komklima.at





Neue Vergabeinstrumente der EU im öffentlichen Auftragswesen

Im Sinne der Nachhaltigkeit kann es fallweise Sinn machen, falls gewünschte Produkte od. Leistungen erst im Entwicklungsstadium sind, nach den Grundsätzen einer **Vorkommerziellen Beschaffung „Pre-Commercial Procurement PCP“** auszuschreiben [KOM (2007)799] – PCP bezieht sich auf die Ausschreibung von F&E-Leistungen in der vorkommerziellen Phase – „vorkommerzielle Auftragsvergabe“. Basis dafür ist ein durch den Auftraggeber finanzierter Entwicklungsvertrag zwischen der beschaffenden Stelle und Unternehmen, mit dem Ziel, innovative Lösungen auf ihre Machbarkeit zu testen und bis zu einem Prototypstadium zu entwickeln. Der Vorteil dafür ist, mit dem Unternehmen – im Wettbewerb – neue Ideen und Lösungen für einen öffentlichen Bedarf zu entwickeln. So ist es zB. ein Ansatz für die Vergabe öffentlicher Aufträge für F&E Dienstleistungen, deren Ergebnisse nicht ausschließlich Eigentum des öffentlichen Auftraggebers sind, die aber der Auftraggeber fördern möchte. Die Vorteile sind: Risiko-Nutzen-Teilung zu Marktbedingungen, Wettbewerbsorientierte Entwicklung in Phasen, Trennung der F&E-Phase von der kommerziellen Serieneinführung des Endproduktes.

Auch kann es Sinn machen, bei der Beschaffung, bei der die Auftrag gebende öffentliche Stelle innovative Güter oder Dienstleistungen nachfragt, die noch nicht in großem Maßstab auf dem Markt erhältlich sind und eine Konformitätsprüfung beinhalten können, nach den Grundsätzen einer **„Vergabe öffentlicher Aufträge für innovative Produkte und Dienstleistungen“** PPI auszuschreiben. Bei PPI agieren die Einkäufer als Erstanwender in der Markteinführungsphase innovativer Lösungen.

Innovationsauslösend kann es auch sein, wenn nicht das Produkt selbst, sondern der damit verbundenen **Funktionen (Lösungen)** mitausgeschrieben werden wie zB. statt der Reinigungsdienstleistung alleine – nach bestimmten Kategorien festgelegte Reinigungszustände von Räumen auszuschreiben (zB. im Spitalswesen). Das hätte zur Folge, dass sich die Reinigungsfirma mit der Baufirma bzw. den Betreibern ins Reine setzen muss und nicht mit der Auftrag gebenden Stelle (siehe auch Kapitel „Technische Spezifikationen – Funktionale Ausschreibung“ unten).



Ein vom **Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie BMVIT** erstelltes Tool „Innovative öffentliche Beschaffung“ IÖB(2014) kann als Werkzeug für Fachjurs dienen.

Kriterienauswahl nach der Kriterienart

Eignungskriterien

Eignungskriterien dürfen nur so weit aufgenommen werden, als sie für die Ausführung des konkreten Auftrags erforderlich sind. Nicht zulässig sind Kriterien, welche die allgemeine betriebspolitische Ausrichtung oder Organisation des Unternehmens betreffen. Im Wesentlichen gibt es in diesem Bereich 3 Ansatzpunkte für die Verankerung von Nachhaltigkeitskriterien:

- ▶ **Technische Leistungsfähigkeit:** Nötige maschinelle Ausstattung (Geräte, Maschinen) sowie umweltrelevantes Know-how und Erfahrung mit den vorgesehenen Prozessen zur Erfüllung des Auftrags – durch Vorlage von technischen Nachweisen: Bescheinigungen, Muster, Beschreibung der zur Verfügung stehenden Ausrüstung, Referenzen
- ▶ **Fachliche Leistungsfähigkeit:** fachliche Qualifikationen, Ausbildung, Befähigungen, Erfahrungen der MitarbeiterInnen, Erfahrungen bei Aufträgen gleichen (ähnlichen) Inhalts – durch Vorlage von fachlichen Nachweisen: Referenzen, Qualifikations- und Ausbildungsnachweise, Fachbewilligungen (für den Umgang mit bestimmten Mitteln z.B. Pflanzenschutz, Kältemittel, Zertifizierungen (Qualitätsmanagement z.B. ISO 9001, Entsorgungsfachbetrieb)
- ▶ **Organisatorische Leistungsfähigkeit:** Gewährleistung von Umwelt- und Arbeitssicherheitsvorschriften – durch Vorlage von Nachweisen wie: Nachweis eines Umweltmanagementsystems (EMAS, ISO 14001) bzw. Arbeitssicherheitskonzepts (-managementsystems OHSAS 18001) oder Gleichwertiges, Referenzen etc.

Eignungskriterien sind Mindestanforderungen an das Unternehmen

Eignungskriterien im BVergG

Teilweise sind sie durch das BVergG als abschließender Katalog (z.B. Kriterien der technischen Leistungsfähigkeit), teilweise nur beispielhaft vorgegeben und durch die AuftraggeberIn erweiterbar (z.B. Kriterien der finanziellen Leistungsfähigkeit).

Manche können mit Standardnachweisen belegt werden (z.B. die Befugnis oder eine Lastschriftanzeige des Sozialversicherungsträgers), andere sind punktuell auf den Auftrag auszurichten (z.B. die Auswahl an Referenzen, welche die angegebenen Mindestkriterien der technischen Leistungsfähigkeit erfüllen.) (siehe auch §75 Abs. 1 BVergG)



Das Unternehmen muss bestimmte Normen für das Umweltmanagement erfüllen, falls dies für die Ausführung des Auftrags relevant ist – zum Beispiel wenn eine spezielle technische Kompetenz in Umweltfragen erforderlich ist.

Als Nachweis kann eine Zertifizierung nach EMAS oder anderen gleichwertigen europäischen oder internationalen Normen (zB. ISO 14001) dienen.





in der Praxis

HOCHBAU

Qualifikation der ArchitektIn/PlanerIn im umweltverträglichem

Bauen- Die ArchitektIn bzw. PlanerIn muss nachweisen, dass sie/er über ausreichende Erfahrung mit umweltverträglichem Bauen verfügt. Das kann auch Referenzen für SpezialistInnen wie Ingenieure für Heiz- und Kühltechnik einschließen, die mit den ArchitektInnen zusammenarbeiten.

Nachweis:

Jede/r BewerberIn muss ihre/seine praktischen Erfahrungen (aus abgeschlossenen und laufenden Projekten) in folgenden Bereichen auf 2 Seiten dokumentieren (Vorschlagsliste):

- ▶ Entwurf energieeffizienter Bauwerke inkl. Nutzung vor Ort eingesetzter erneuerbarer Energiequellen in der Haustechnik, ggf. mit Angaben zum spezifischen Energiebedarf pro m² in einem bereits umgesetzten Bauwerk einschließlich Heizung, Kühlung, Beleuchtung und Lüftung
- ▶ Einsatz erneuerbarer Energiequellen
- ▶ Einsatz hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung
- ▶ Abschluss von Contractingverträgen mit Energiedienstleistungsunternehmen.
- ▶ Planung einer luftdichten Bauweise und von Lüftungssystemen mit Wärmerückgewinnung
- ▶ Bioklimatische Architektur um Energieeffizienz, thermischen und optischen Komfort sowie gute Innenraumluftqualitätsstandards zu erreichen und dabei mechanische Systeme zu vermeiden, z. B. die Beleuchtung mit Tageslicht
- ▶ Einsatz von umweltfreundlichen Baumaterialien und -produkten
- ▶ Geringer Wasserverbrauch
- ▶ Abfallreduzierung



Leistungsbeschreibung – Technische Spezifikationen (Mindestanforderungen an das Produkt/Leistung)

Das BVergG stellt der AuftraggeberIn auch frei, seine/ihre Leistung funktional oder konstruktiv zu beschreiben:

Bei einer **funktionalen Leistungsbeschreibung** werden in der Ausschreibung Leistungen als Aufgabenstellung – entsprechend detailliert – durch Leistungs- und Funktionsanforderungen beschrieben, z.B. den Transport von Waren von A nach B, ohne ein Fahrzeug vorzugeben.

Bei einer **konstruktiven Leistungsbeschreibung** werden alle Teilleistungen in einem Leistungsverzeichnis aufgliedert.

Die Wahl der Methode kann den Nachhaltigkeitseffekt der Vergabe entscheidend beeinflussen. Ein Beispiel: Eine Behörde benötigt 2 x pro Jahr eine Kopierleistung von 10 000 Stück großformatigen Farbdrukken; eine funktionale Ausschreibung dieses Bedarfs würde die Miete von Geräten ebenso zulassen wie eine externe Versorgung durch eine nachhaltig ausgerichtete Druckerei; ebenso möglich ist eine konstruktiv spezifizierte Ausschreibung von Farbplottern mit geringem Wartungsaufwand und niedrigem Energieverbrauch.

Leistungsbeschreibungen sind die produktspezifischen Kriterien im engeren Sinn. Hier wird Nachhaltigkeit am Produkt /an der Leistung fest gemacht.



Soziale Leistungsbeschreibung in der Praxis

Ausschreibung sozial fairer Textilien; Rechtsquelle:

§ 96ff BVergG 2006 i.d.g.F.

Grundsätzlich dürfen in der Leistungsbeschreibung nur Merkmale beschrieben werden, die Produkt- od. Leistungsbezug haben. Das Kriterium „sozial fair gehandelt“ knüpft demgegenüber v.a. an dessen Erzeugungsbedingungen an. Nach der Rechtsansicht ist die Berücksichtigung des Kriteriums „sozial fair gehandelt“ als technische Spezifikation möglich, da hier ein von der EU anerkanntes Ziel im Allgemeininteresse verfolgt wird.

Praxis:

Festlegung des Ausschreibungsgegenstandes: „Produktion und Lieferung von Bekleidung aus sozial fairer Baumwolle“

Ausschreibungsunterlage, technische Spezifikationen:

„Die Produktion von Bekleidung und Textilien (am Standort des Lieferanten sowie seiner Subunternehmen) hat nach den Standards der FLO (FairTrade Cotton) oder gleichwertiger Standards zu erfolgen. BieterInnen müssen die Einhaltung der FLO-Kriterien nachweisen. Der Nachweis erfolgt durch Zertifizierung des Produkts mit dem FairTrade-Gütesiegel oder einem vergleichbaren Nachweis, der die Einhaltung der genannten Kriterien nachprüfbar gewährleistet.“

sozialrelevante Beispiele

TEXTILIEN – Reduktion von gesundheitsschädlichen Stoffen (Gesundheitsschutz)

Produkte, die mit der Haut in Berührung kommen, dürfen nicht mehr als 70 ppm und alle anderen Produkte nicht mehr als 300 ppm freies und teilweise hydrolysiertes Formaldehyd enthalten.

Nachweis

- ▶ Produkte, die etwa mit dem Standard Öko-Tex-100 oder dem EU-Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls.
- ▶ Beschreibungen des Herstellers bzw. Prüfberichte anerkannter Stellen, sofern sie die Einhaltung der o.a. Standards nachprüfbar belegen.





ZITAT EU-Vergaberichtlinie: „Kriterien und Bedingungen bezüglich eines derartigen Produktions- oder Bereitstellungsprozesses sind beispielsweise, dass zur Herstellung der beschafften Waren keine giftigen Chemikalien verwendet wurden oder dass die erworbenen Dienstleistungen unter Zuhilfenahme energieeffizienter Maschinen bereitgestellt wurden. Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union gehören dazu auch Zuschlagskriterien oder Bedingungen für die Auftragsausführung, die sich auf die Lieferung oder die Verwendung von fair gehandelten Waren während der Ausführung des zu vergebenden Auftrags beziehen. Kriterien und Bedingungen bezüglich des Handels und der damit verbundenen Bedingungen können sich beispielsweise darauf beziehen, dass die betreffende Ware aus dem fairen Handel stammt, was auch das Erfordernis einschließen kann, ErzeugerInnen einen Mindestpreis und einen Preisaufschlag zu zahlen. Bedingungen für die Ausführung eines Auftrags, die sich auf ökologische Aspekte beziehen, können beispielsweise auch die Anlieferung, Verpackung und Entsorgung von Waren und im Falle von Bau- und Dienstleistungsaufträgen auch die Abfallminimierung oder die Ressourceneffizienz betreffen.“



umweltrelevante Beispiele

PFLANZENPRODUKTE

Zum Beispiel kann das Mindestmaß an Energieeffizienz oder Anteil aus biologischer Landwirtschaft als technische Spezifikation vorgeschrieben werden.

IT-GERÄTE (PC, Notebook, Monitor)

Energieeffizienz-

Alle Geräte müssen den jeweils aktuellen Energieeffizienzstandards des Energy Star entsprechen. Die Standards sind unter www.eu-energystar.org verfügbar.

Nachweis

- a) Produkte, die etwa mit dem ENERGY STAR, dem TCO-Label oder dem Blauen Engel ausgezeichnet sind, entsprechen den Anforderungen jedenfalls.
- b) Technisches Dossier des Herstellers, Test-Gutachten einer anerkannten Organisation oder eigene Messungen der ausschreibenden Stelle.

LEBENSMITTEL – Produkte aus ökologischer Landwirtschaft

30 % (im Sinne einer monetären Bewertung) der verwendeten Lebensmittel müssen ökologisch erzeugt sein entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 834/2007.

Nachweis

Kennzeichnung des Produkts als ökologisches/biologisches Produkt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

FAHRZEUGE – LKW – Emissionen

Die Fahrzeugmotoren müssen den EURO VI-Standard gemäß Richtlinie 2005/55/EG erfüllen.

§ 80 BVerG enthält besondere Bestimmungen betreffend die Beschaffung von Straßenfahrzeugen

Nachweis:

Die/der BieterIn muss die technischen Unterlagen des Fahrzeugs vorlegen, aus denen hervorgeht, dass der entsprechende Standard eingehalten wird.

MÖBEL oder BAU – Holzplatten und Werkstoffen

Legale, nachhaltige Waldbewirtschaftung-

Holz und Holzwerkstoffe müssen aus legaler und wenn möglich aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen

Nachweis:

- ▶ Zertifikate von FSC oder PEFC für die Rückverfolgbarkeit der Produktkette und andere gleichwertige Zertifikate werden als Nachweis akzeptiert.
- ▶ Dass Holz aus legal bewirtschafteten Beständen stammt, kann auch durch ein Rückverfolgungssystem nachgewiesen werden. Solche freiwilligen Systeme können zertifiziert sein und sind oft Bestandteil von Managementsystemen wie ISO 9000 oder EMAS.
- ▶ FLEGT Lizenz, wenn das Holz aus einem Land stammt, das ein Voluntary Partnership Agreement mit der EU unterzeichnet hat.
- ▶ Wenn bei der Produktion nicht zertifiziertes Holz eingesetzt wird, muss der Bieter Angaben zu Art, Menge und Herkunft des Holzes machen und durch eine Erklärung bestätigen, dass es sich um legal geschlagenes Holz handelt. Die Verfolgbarkeit der gesamten Produktionskette vom Wald zum Produkt muss gewährleistet sein. Reichen die erbrachten Nachweise nicht aus, um die Einhaltung der Anforderung glaubhaft zu machen, kann die ausschreibende Stelle den Bieter auffordern, weitere Erläuterungen oder Nachweise zu erbringen.

wirtschaftsrelevante Beispiele

GERÄTE-Innovation

Gerät ist ein Demonstrationsobjekt bzw. Prototyp.

Nachweis

Beschreibung die/der BieterIn, dass sich das Gerät im Stadium eines „Demonstrationsobjekts“ bzw. „Prototypen“ befindet. Diese Beschreibung muss die konkreten Vorteile des Geräts gegenüber dem Stand der Technik auflisten. Aufgrund des erhöhten Risikos, das sich aus den geringen Erfahrungswerten im Zusammenhang mit „Demonstrationsobjekten“ bzw. „Prototypen“ ergibt, muss zusätzlich eine Risikoanalyse mit dazugehörigem Maßnahmenkatalog beigelegt werden.

AuftraggeberInnen können sich Nachhaltigkeits- aber auch Innovationspotentiale erschließen, in dem sie BieterInnen entsprechende Spielräume bei der Angebotsgestaltung öffnet. So kann ein/e AuftraggeberIn– unter Angabe von Mindestanforderungen – eine umweltfreundliche Variante vorgeben, für die BieterInnen neben dem Hauptangebot ein Variantenangebot legen können. Oder man ermöglicht BieterInnen, von sich aus sog. Alternativangebote zu legen, wenn ihm diese nicht bekannt sind und legt bestimmte Mindestanforderungen an die Gleichwertigkeit fest.





Spezialthema – Gütezeichen und Zertifikate in der Leistungsbeschreibung

Gütezeichen & Zertifizierungen dienen primär als Nachweis der Leistung

Diese dienen primär als Beleg (Nachweis), dass eine Ware, Bauwerk oder Leistung bestimmte Anforderungen erfüllt.

In der Beschreibung der Leistung kann auf die in einem Gütezeichen und Zertifikat angeführte Anforderungen **lediglich indirekt Bezug genommen werden**, d.h. es darf kein spezifisches Gütesiegel als Spezifikation angegeben werden. Die/der AuftraggeberIn kann aber eine bestimmte Zertifizierung als **Konformitätsnachweis** dafür vorsehen, dass das Produkt den geforderten Standards entspricht (es bestehen strenge Anforderungen, welche Gütezeichen und Zertifizierungsstellen die Voraussetzungen für eine solche Verwendung in einer Ausschreibung erfüllen). Sie muss aber **jedes gleichwertige Gütezeichen sowie andere geeignete Beweismittel**, wie etwa eine technische Beschreibung oder einen Prüfbericht einer anerkannten Stelle, als gleichwertigen Nachweis akzeptieren. Nach derzeitiger Rechtslage gilt für Umweltgütezeichen Entsprechendes.

Geht es nach den neuen EU-Vergaberichtlinien, sollen die Einsatzmöglichkeiten von Gütezeichen verstärkt werden: Erstens soll ein/e AuftraggeberIn unter gewissen, sehr strengen Voraussetzungen wie u.a. einer direkten Verbindung zum Auftragsgegenstand ein **spezifisches Gütezeichen** als zulässigen Nachweis einfordern können. Sie/er muss zwar auch weiterhin gleichwertige Gütezeichen als zulässige Nachweisform akzeptieren, andere Nachweise aber nur mehr, wenn die WirtschaftsteilnehmerIn nachweislich keine Möglichkeit hatte, ein Gütezeichen zu erlangen (umzusetzen in nationales Recht bis 2016).

Zweitens werden künftig neben umweltorientierten Gütezeichen **sozialorientierte Gütezeichen** ausdrücklich aufgenommen. (siehe auch Kapitel Nachhaltigkeitskriterien)



Beispiel Gütezeichen

In einer Ausschreibung können Produkte gefordert werden, die einer bestimmten Energieeffizienzklasse, z.B. A++ gem. den jeweils aktuellen Energieeffizienzstandards des Energy Stars, entsprechen. Für Produkte, die mit den Energy Star Label ausgezeichnet sind, gilt die Vermutung, dass sie diese Voraussetzung erfüllen. Gleichwertige Labels wie z.B. das TCO Label oder der Blaue Engel müssen aber genauso als zulässiger Nachweis akzeptiert werden wie ein technisches Dossier der/des Hersteller/in/s.

Umwetlabels

Umwetlabels sind Kennzeichnungen von Produkten, die bestimmte Umwetskriterien erfüllen. Sie werden für eine bestimmte Produktgruppe definiert – z.B. für Reinigungsmittel, Lebensmittel, Elektrogeräte, IT-Geräte, Papierwaren etc.

Man unterscheidet staatliche Umwetlabels und private Umwetlabels.

Umwetlabels können derzeit nur sehr eingeschränkt als Anforderung verwendet werden.

Staatliche Umwetlabels

werden durch unabhängige, von den Ländern bestimmte Organe vergeben.

EU – EU Blume

Österreich –
Österreichisches Umwetzzeichen
Deutschland – **Blauer Engel**
Skandinavien – **Nordischer Schwan**



Private Umwetlabels

werden von staatlichen Stellen nicht unterstützt. Die Zahl der privaten Labels steigt ständig

FSC (Forest Stewardship Council) oder **PEFC** (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes) – für Holz & Papier aus Nachhaltiger Landwirtschaft
Biolabels für Lebensmittel aus ökologischer Landwirtschaft
GOTS (Global Organic Textile Standard) – Textilien aus umweltverträglicher und sozial verträglicher Produktion



Links zur Qualitätsbewertung von Umwetlabels:; www.konsument.at;
www.bewusstkaufen.at; www.label-online.de;
www.labelinfo.ch, www.globalecolabelling.net



Soziallabels

Soziallabels sind meist als Nachweise für **den fairen Handel** in Verwendung (z.B. Fairtrade). Viele Labels für fairen Handel berücksichtigen auch ökologische Kriterien in der Produktion (z.B. SA 8000, GOTS-Gütesiegel). Eine besondere Form in diesem Bereich ist, dass Unternehmen ihre sozialpolitische Orientierung durch eine Mitgliedschaft in einer **Multistakeholderinitiative** wie z.B. der Fair Wear Foundation sicherstellen.



NGOs wie Südwind können bei der Bewertung der Qualität sozialer Labels helfen
<http://www.suedwind-agentur.at>

Infos auch unter <http://www.bewusstkaufen.at> – Gütesiegel – fair gehandelte Waren



Zuschlagskriterien öffnen einen breiten Spielraum für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien.


Zuschlagskriterien

Festlegung von Zuschlagskriterien

Für die Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien als Zuschlagskriterien besonders relevant ist die Frage, wie weit der geforderte Bezug und Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand gegeben sein muss. Dies, da ja einige soziale und ökologische Kriterien nur einen „schwachen“ Bezug zum ausgeschriebenen Produkt selbst haben: Sei es, dass es sich nicht im Produkt selbst wiederfinden (wie z.B. grüner Strom, da es ja hier um die Form der Herstellung geht), sei es, weil der Umstand in der Produktionskette weit zurück liegt.

Das Vergaberecht hat hier durch eine stetig klarere Judikatur eine für den Bereich der Nachhaltigkeit positive Entwicklung genommen, die nunmehr auch einen expliziten Eingang in das europäische Vergaberecht gefunden hat.

Für den Bereich der **Umwelt Kriterien** konnte aus dem EuGH Judikat „Wienstrom“ geschlossen werden, dass in einer Ausschreibung unter bestimmten Voraussetzungen auch Zuschlagskriterien herangezogen werden können, die den Produktionsprozess betreffen und sich nicht direkt in den Produkteigenschaften niederschlagen. Wesentlich war und ist, dass die Kriterien bzw. deren Erfüllung auch messbar und klar dargelegt sind.

 Erläuternde Bemerkungen der EU-Vergaberichtlinie: „Je nach Dienstleistung oder Ware könnten solche Faktoren beispielsweise ... ökologische oder soziale Aspekte (z.B. den Druck von Büchern auf Recyclingpapier oder Papier aus nachhaltigem Holz, die ökologischen Externalitäten zugeschriebenen Kosten oder die Förderung der sozialen Integration von benachteiligten Personen oder Angehörigen sozial schwacher Gruppen unter den für die Ausführung des Auftrags eingesetzten Personen) einschließen.“



Beispiele für Inhalte ökologische Zuschlagskriterien:

- ▶ Anteil an Produkten aus ökologischer Erzeugung
- ▶ Verpackungsmaterial und –methode
- ▶ Emissionswerte
- ▶ Energieeffizienz



umweltrelevante Beispiele

HAUSHALTSGERÄTE

Die Energieeffizienz kann als Mindestkriterium festgelegt werden. Wenn das Angebot eine höhere Energieeffizienzklasse vorsieht, kann dies bei den Zuschlagskriterien mit einer höheren Punkteanzahl bewertet werden.

LEBENSMITTEL- Fleisch – naturnahe Haltung und Fütterung der Fische

Zusätzliche Punkte werden vergeben für naturnahes Futter (Bodentiere und Plankton) und Getreidezufuhr und für Haltung in Teichen. Mischfuttereinsatz und die Haltung in Hochbehältern bekommt keine Punkte.

Nachweis

Die BieterIn hat daher im Hinblick auf die von ihm angebotenen Waren die Art des eingesetzten Futtermittels und die Art der Haltung nachzuweisen und darzustellen und den Nachweis durch Befüllung des Formblatts ... zu erbringen.

LEBENSMITTEL- Fleisch – Tiertransport

Die AuftragnehmerIn verpflichtet sich, an die AuftraggeberIn ausschließlich Fleisch- und Wurstwaren zu liefern, bei denen die zugesicherte maximale Strecke und Dauer des Tiertransportes (5.30 Stunden) vom Landwirt bis zum Schlachtbetrieb eingehalten oder unterschritten wurde.

Nachweis:

Die BieterIn hat daher im Hinblick auf die von ihm angebotenen Waren die maximale, zugesicherte Strecke bzw Dauer des Tiertransports (Abholung der Tiere vom Landwirt, gerechnet ab Verladung bis zum Schlachtbetrieb) nachzuweisen und darzustellen.



sozialrelevante Beispiele

Die grundsätzliche Zulässigkeit **sozialer Kriterien** im Rahmen der Bewertung war nie strittig – seit 1998 ist z.B. das soziale Zuschlagskriterium bei Vorliegen gleichwertiger Angebote zulässig, siehe dazu unten angeführtes Beispiel. Allerdings mussten soziale Zuschlagskriterien bisher mit Vorsicht eingesetzt werden, da in diesem Bereich oft ein geringerer Bezug zum Auftragsgegenstand gegeben ist, als bei Umwelt Kriterien. Die neue EU-Vergaberichtlinie setzt aber deutliche Zeichen, dass eine verstärkte Verankerung sozialer Zuschlagskriterien in Zukunft leichter möglich sein soll und führt folgende Beispiele an:

- ▶ **Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit** der am Produktionsprozess beteiligten Arbeitskräfte
- ▶ Förderung der **sozialen Integration** von benachteiligten Personen oder Angehörigen sozial schwacher Gruppen unter den für die Ausführung des Auftrags eingesetzten Personen
- ▶ soziale **Aspekte des Produktionsprozesses**
- ▶ **Design für alle Menschen**

Ökonomische Faktoren werden zum einen über das Zuschlagskriterium Preis verankert, können aber auch im Sinne der ganzheitlichen Sicht der Nachhaltigkeit über die Lebenszykluskosten oder einer Lebenszyklusbetrachtung einfließen.



wirtschaftsrelevante Beispiele

HOCHBAU

Damit das Gebäude über die gesamte Betriebsdauer hinweg möglichst geringe Kosten verursacht, sollen die Lebenszykluskosten im Vorentwurfs- oder Entwurfsstadium ermittelt und bei der Bewertung berücksichtigt werden.

IT-GERÄTE

Die BewerberIn hat mit ihrem Angebot eine Darstellung des Lebenszyklusses (Rohstoff bis Entsorgung) der zu liefernden Geräte vorzulegen und im Rahmen der ersten Verhandlungsrunde zu präsentieren. Dabei wird das Konzept in seiner Gesamtheit anhand folgender, gleich gewichteter Sub-Zuschlagskriterien benotet: -Vollständigkeit der Darstellung; – Es wird bewertet, inwieweit zu jeder Phase des Lebenszyklus der Geräte hinreichend detaillierte und verständliche Angaben vorhanden sind. Einsatz von Rohstoffen aus umweltschonender Förderung, Minimierung von Schadstoffen in Produktkomponenten, umweltgerechte Entsorgbarkeit



Spezialthema – Lehrlingsquote

Eine Besonderheit des Landes ist, dass im Bereich der Gebäudeverwaltung (60–80 Ausschreibungen/Jahr) und des Landeshochbaus schon bisher bei Ausschreibungen die „Lehrlingsquote“ (Ausbildungen von Lehrlingen) eines Unternehmens als Zuschlagskriterium angewendet worden ist. „Lehrlingsausbildung“ ist ein Zuschlagskriterium, welches mit der Erfüllung der angebotenen Leistung in direktem Zusammenhang steht und ist ein Beitrag zur **Stärkung der regionalen Wirtschaft**. Das „Lehrlingskriterium“ wurde mit der Wirtschaftskammer NÖ abgestimmt.

Lehrlingsquote als Zuschlagskriterium – ein langjähriges Erfolgsbeispiel öffentlicher Ausschreibungen in Niederösterreich

Lehrlinge werden im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes BGBl Nr. 142/1969 idF BGBl I Nr. 82/2008 definiert: „es handelt sich um Personen, die aufgrund eines Lehrvertrages zur Erlernung eines in der Lehrberufsliste angeführten Lehrberufes bei einem Lehrberechtigten fachlich ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung verwendet werden. Diesen werden Personen, die sich in einem EWR-Mitgliedsland in einem vergleichbaren Ausbildungsverhältnis befinden, gleichgehalten“.



Das Zuschlagskriterium „Lehrlingsquote“ dient als/zur:

- ▶ **aktive Maßnahme gegen Arbeitslosigkeit von Lehrlingen.** (Frühjahr 2013: ca. 800 Lehrstellensuchende in NÖ lt. AMS) und gegen **Facharbeitermangel**
- ▶ **Stärkung von Betrieben**, die jetzt schon Lehrlinge ausbilden und dadurch Zusatzaufwendungen haben
- ▶ **Motivation** für andere Betriebe, zukünftig **Lehrlinge auszubilden**

Der Einsatz dieses Kriteriums hat sich als für das Land NÖ praktisch **kostenneutral** (6-jährige Erfahrungen) erwiesen und soll künftig in Bestbieterverfahren für Ausschreibungen im Oberschwellenbereich geprüft werden.



Soziale Bewertungen im Rahmen der Zuschlagskriterien in der Praxis Lehrlingsquote

AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGE der NÖ Landesimmobilienges.m.b.H. bzw. des Landes Niederösterreich, Landhausplatz 1, 3109 St.Pölten

LEHRLINGSAUSBILDUNG

Wird als Zuschlagsprinzip „technisch und wirtschaftlich günstigstes Angebot – Lehrlingsausbildung“ (Bestbieterprinzip) gewählt, ist nachstehend die Anzahl der für das Bauvorhaben vorgesehenen Lehrlinge und sonstige Beschäftigte anzugeben. Die Angaben beinhalten auch Personal eventueller Bietergemeinschaften und Subunternehmer. Bei der Bestbieterermittlung bewertet der AG – abhängig vom geschätzten Auftragswert max. 5 bzw. 4 bzw. 3 Lehrlinge sowie nicht mehr Lehrlinge als sonstige Beschäftigte. Lehrlinge werden nur dann gewertet, wenn die konkret zum Einsatz gelangende Person zumindest ein Viertel ($\frac{1}{4}$) ihrer vollen Arbeitskraft (inklusive Berufsschule, Urlaub und Krankenstand) für das Projekt, bezogen auf einen Durchrechnungszeitraum von zumindest einem Viertel ($\frac{1}{4}$) der gemäß Rahmenterminplan vorgesehenen Ausführungsdauer des jeweils ausschreibungsgegenständlichen Gewerks, tatsächlich eingesetzt wird.

Ausschreibungsbestimmungen – Zuschlagskriterien

Zuschlagsprinzip „technisch und wirtschaftlich günstigstes Angebot – LEHRLINGSAUSBILDUNG“

Neben dem Preis gilt die „Lehrlingsausbildung“ als zweites Zuschlagskriterium, welches mit der Erfüllung der angebotenen Leistung im direkten Zusammenhang steht.

geschätzter Auftragswert	Preis	Lehrlingsausbildung	max. Lehrlinge
bis EUR 400.000.–	90% (X=0,90)	10% (Y=0,10)	3
> EUR 0,4 Mio bis EUR 1,+0 Mio.	93% (X=0,93)	7% (Y=0,07)	4
über EUR 1,0 Mio.	96% (X=0,96)	4% (Y=0,04)	5

Bestimmungen über die Lehrlingsausbildung

Sofern für die vorliegende Ausschreibung das Zuschlagsprinzip „technisch und wirtschaftlich günstigstes Angebot – Lehrlingsausbildung“ (Bestbieterprinzip) zur Anwendung kommt, ist das Formblatt XXX auszufüllen.



Bewertung der Zuschlagskriterien

1.) Preis:

Es werden max. 100 ungewichtete Preispunkte vergeben. Das billigste Angebot erhält 100 Punkte, jedes andere Angebot wird prozentuell abgemindert bewertet. Ein/e BieterIn die/der beispielsweise mit doppeltem Gesamtpreis gegenüber dem Billigstbieter angeboten hat, erhält somit 50 ungewichtete Preispunkte. Gewichtet man diesen Wert zB. mit 90% (X = 0,90), so werden 45 gewichtete Preispunkte vergeben.

2.) Lehrlingsausbildung:

Es werden max. 100 ungewichtete Lehrlingspunkte vergeben, die – je nach Höhe des geschätzten Auftragswertes – bei max. 5 bzw. 4 bzw. 3 angebotenen Lehrlingen zugeordnet werden. Bei nur 1 angebotenen Lehrling werden nur 20 bzw. 25 bzw. 33,3 ungewichtete Lehrlingspunkte vergeben. Dazwischen wird linear interpoliert. Anschließend wird dieser Wert zB. mit 10% (Y=0,10) gewichtet. BestbieterIn wird jene/r, die/der die höchste gewichtete Gesamtpunktezahl erreicht hat.

Berechnung der gewichteten Gesamtpunktezahl

$\frac{\text{billigster Preis}}{\text{Angebotspreis}}$	$\times 100 \times X$	$\frac{\text{angebot. Lehl.zahl}}{5 \text{ bzw } 4 \text{ bzw } 3}$	$\times 100 \times Y$
--	-----------------------	---	-----------------------

*xgewichtete Gesamtpunkte = billigster Preis x 100 x X + angebot. Lehl.zahl x 100 x Y
xxxxAngebotspreisxxxxxlbxxxx 5 bzw 4 bzw 3*

Berechnung der gewichteten Gesamtpunktezahl

Nachweis der Lehrlingszahl

Die Lehrlinge müssen in der angegebenen Anzahl für die Leistungsabwicklung tatsächlich im folgenden Ausmaß herangezogen werden: Lehrlinge werden nur dann gewertet, wenn die konkret zum Einsatz gelangende Person zumindest ein Viertel () ihrer vollen Arbeitskraft (inklusive Berufsschule, Urlaub und Krankenstand) für das Projekt bezogen auf einen Durchrechnungszeitraum von zumindest einem Viertel () der gemäß Rahmenplan vorgesehenen Ausführungsdauer des jeweils ausschreibungsgegenständlichen Gewerks tatsächlich eingesetzt wird.

Die/der AuftragnehmerIn AN hat im Zuge der Legung der Teilrechnungen bzw. der Schlussrechnung jeweils durch einen letztgültigen Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt die Anzahl und die Namen der angemeldeten Lehrlinge offen zu legen. Überdies wird die/der AuftraggeberIn AG die Heranziehung der Lehrlinge für die Leistungserbringung während der Dauer der jeweiligen Leistungserbringung überprüfen.

Konsequenzen bei Nichteinhaltung der angebotenen Lehrlingszahl (PÖNALE)

Wird die im Angebot festgelegte Lehrlingszahl nicht eingehalten, so wird der/die AG vom AN eine Vertragsstrafe (PÖNALE) in der Höhe von 2% der Auftragssumme pro Verstoß, gedeckelt mit 10% der Auftragssumme (bis EUR 400.000.-) bzw. mit 7% der Auftragssumme (> EUR 0,4 Mio. bis EUR 1,0 Mio.) bzw. mit 4% der Auftragssumme (über EUR 1,0 Mio.) geltend machen, sofern kein berechtigter Grund (in Berufsschule, im Kran



Ausführungsbestimmungen (Vertragsbestimmungen)

Nachhaltiger Ausführungsbestimmungen steuern, wie nachhaltig eine Leistung erbracht werden soll.

Die Möglichkeit der **Verankerung von Nachhaltigkeitskriterien** in Ausführungsbestimmungen führt in die Ursprünge des Vergaberechts zurück – das Potential wurde aber zu wenig erkannt oder genutzt. Mit den neuen EU-Vergaberichtlinien, die ja den Lebenszyklus des Produkts erschließen wollen und auch die Berücksichtigung von sozialen Kriterien forcieren, werden sie zu einem der wichtigsten Ansatzpunkte für eine einfache, rechtssichere und effektive Form der Verankerung von sozialen und ökologischen Kriterien überhaupt.

Im Bereich der **Umwelt Kriterien** können hier der Einsatz ökologischer Produkte (Vorgabe, welche Stoffe bei der Produktion einer individuell hergestellten Serie zu verwenden ist oder welche Standards Baumaterialien haben müssen, die eingesetzt werden), eine schonende Ausführung der Leistung, Lieferung & Transport, Regelungen zu Verpackung, Abfallvermeidung und -rücknahme wie auch Maßnahmen zur Schulung von MitarbeiterInnen über Nachhaltigkeitsaspekte und vieles mehr erfasst werden.



umweltrelevante Beispiele

TRANSPORTLEISTUNGEN

< ... Beispiel: Ausschluss des Transports per Flugzeug ... >

ÖKOLOGISCHE ERFAHRUNGEN

< ... Wenn beispielsweise für die Ausführung des Auftrags spezifische ökologische Erfahrungen notwendig sind, kann dies gefordert werden. Dies ist dann zulässig, wenn z.B. mit der Ausführung hohe potenzielle Umweltbelastungen verbunden sind. >

BAU

Umweltfreundliche Bauausführung

Die AuftragnehmerIn muss sicherstellen, dass die Bautätigkeit umweltfreundlich erfolgt. Dafür sind folgende Maßnahmen nachzuweisen

- ▶ Schutz von Fauna und Flora im Baubereich und in der Umgebung
- ▶ Sicherstellung einer lärmarmen Baustelle, insbesondere zur Einhaltung der Lärmvorschriften
- ▶ Reduzierung von Transportfahrten

Nachweis

Die AuftragnehmerIn hat eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen (z.B. Konzept für umweltschonende Baustellenabwicklungen, Abfallwirtschaftskonzept, Lärmminimierungsplan, Staubminderungsplan etc.) zu erbringen sowie nach Abschluss der Bauarbeiten einen Bericht über die umgesetzten Maßnahmen vorzulegen.

Für **soziale Kriterien** ist die Bandbreite von Einsatzmöglichkeiten noch weiter: Hier können soziale Aspekte im Produktionsprozess (Einhaltung der ILO-Konventionen bzw. darüber hinausgehender Standards auf fair produzierte Produkte), die Förderung der sozialen Integration von benachteiligten Gruppen, Maßnahmen zur Gleichstellung von Männern und Frauen, Umsetzung von Bildungsmaßnahmen für Arbeitslose oder Jugendliche usw. eingebunden werden.

Im Zusammenhang zu den Ausführungsbestimmungen wollen wir auf die Einhaltung der ILO Bestimmungen und der Landtags Resolution über Kinderarbeit sowie auf die Abstimmungsergebnisse zwischen Wirtschaftskammer und Land Niederösterreich zu den „Standardisierten AGB Bestimmungen“ im Baubereich hinweisen.

sozialrelevante Beispiele



Übereinkommen zur Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)

EINHALTUNG ARBEITS- UND SOZIALRECHTLICHEN BEDINGUNGEN

Alle in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten, diese dient zum Schutz der ArbeitnehmerInnen.

BVergG 2006, §84, Abs.(2) Der Auftraggeber hat in der Ausschreibung vorzusehen, dass die Erstellung des Angebots für in Österreich zu erbringende Leistungen unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu erfolgen hat und dass sich der Bieter verpflichtet, bei der Durchführung des Auftrages in Österreich diese Vorschriften einzuhalten. Diese Vorschriften sind bei der für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Einsichtnahme durch interessierte Bieter und Bewerber bereitzuhalten. Hierauf ist in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich hinzuweisen.

EINHALTUNG ÜBEREINKOMMEN DER ILO

BVergG 2006, §84, Abs.(1) *Der Bieter ist verpflichtet, die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBL. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBL. III Nr. 200/2001, BGBL. III Nr. 41/2002 und BGBL. III Nr. 105/2004 ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.*

Das vom Land Niederösterreich eingegangene **Übereinkommen zur Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)** beinhaltet folgende Kriterienbereiche:

- ▶ Vereinigungsfreiheit, und –recht sowie Recht auf Kollektivverhandlungen
- ▶ Beseitigung der Zwangsarbeit
- ▶ Abschaffung der Kinderarbeit
- ▶ Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf inkl. gleiches Entgelt
- ▶ Einhaltung des Mutter- und Lohn(zahlungs)schutzes
- ▶ Einhaltung von Sozialstandards bei Vergabe eines Auftrags verlangen

Wichtig ist, dass für den Fall der **Nichterfüllung** von Ausführungsklauseln Konsequenzen, z.B. durch die vertragliche Verankerung von ...

- ▶ Maßnahmen zur Behebung
- ▶ Vertragsstrafen
- ▶ Möglichkeit der Vertragsauflösung bei schwerwiegendem Verstößen

... vorgesehen wird.

Bei Nichterfüllung der Ausführungsbestimmungen müssen Konsequenzen vertraglich verankert werden



